



Neuer Dresdner Mietspiegel erschienen

Vergleichsmiete steigt um 6,8 Prozent auf durchschnittlich 6,09 Euro an



Die für Wohnen zuständige Bürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann stellte kürzlich den neuen Dresdner Mietspiegel vor: „Er zeigt die Dynamik am Wohnungsmarkt. Die Mieten in unserer Stadt steigen weiter. Die ortsübliche Vergleichsmiete ist in den vergangenen beiden Jahren von durchschnittlich 5,70 Euro auf 6,09 Euro pro Quadratmeter angestiegen. Das entspricht einer Erhöhung um 6,8 Prozent.“

Die geringsten Mieten mit durchschnittlich 4,45 Euro pro Quadratmeter werden für Wohnungen mit einfacher Ausstattung gezahlt. Gerade in diesem preiswerten Segment ist jedoch der Anstieg am stärksten. Die Bürgermeisterin sieht dafür mehrere Gründe: „Die Mietspiegeldaten sind ein Beleg dafür, dass es immer weniger preiswerte Wohnungen in Dresden gibt. Das resultiert einerseits aus Sanierungen von Wohnungen, die nicht mehr den heutigen Standards entsprechen. Außerdem finden gerade dort relativ häufig Mieterwechsel statt. Nicht selten nutzen die Vermieter die Neuvermietung für eine Erhöhung der Miete.“ Für moderne und hochwertig ausgestattete

Wohnungen bewegen sich die Mieten in Lagen wie Blasewitz und Loschwitz aktuell im Durchschnitt bei bis zu 8,50 Euro pro Quadratmeter.

„Die Entwicklung der Mieten in Dresden folgt dem bundesweiten Trend“, ergänzte Dr. Kristin Klaudia Kaufmann. In den Hauptstädten München (10,73 Euro), Stuttgart (8,44 Euro) und Hannover (6,51 Euro) fallen im Durchschnitt wesentlich höhere Mieten an als in Dresden.

„Moderate Mieten sind ein wichtiger Standortfaktor. Es darf nicht sein, dass Facharbeiter und junge Familien unserer Stadt den Rücken kehren, weil sie sich hier keine Wohnung leisten können. Eine städtische Wohnungspolitik muss darauf ausgerichtet sein, die Grundversorgung mit Wohnraum für Haushalte mit geringem Einkommen zu sichern“, stellte die Fachbürgermeisterin klar. Kompensation verspricht sie sich von der Gründung einer städtischen Wohnungsgesellschaft: „Die Beschlussvorlage steht am 2. März 2017 auf der Tagesordnung des Stadtrats.“ Weitere Steuermöglichkeiten bestehen im Erwerb von Belegungsrechten

für günstigen Wohnraum und im Aufbau einer Wohnberatung.

Der Mietspiegel tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Er gilt bis zum 31. Dezember 2018. Wie in den Vorjahren handelt es sich um einen qualifizierten Mietspiegel gemäß § 558d BGB. Er wurde in der Projektgruppe Mietspiegel von den Interessenvertretern der Mieter und der Vermieter anerkannt. Die im Mietspiegel ausgewiesene ortsübliche Vergleichsmiete dient der Begrenzung von Mieterhöhungsverlangen in bestehenden Mietverträgen. Damit ist der Mietspiegel zugleich Informationsquelle und Ordnungsrahmen für die Mietvertragsparteien.

Die Datenerhebung und -auswertung erfolgte nach wissenschaftlichen Regeln durch das Institut GEWOS. Die Kommunale Statistikstelle hat die Erhebung und Auswertung der Daten begleitet.

Der Mietspiegel ist in den Bürgerbüros und Stadtkassen gegen eine Schutzgebühr von zwei Euro erhältlich. Darüber hinaus steht er mit weiteren Informationen unter www.dresden.de/mietspiegel.

Foto: Andreas Tampe

Bürgersprechstunde



Am Sonnabend, 17. Dezember 2016, lädt Oberbürgermeister Dirk Hilbert von 11 bis 14 Uhr zu einer Bürgersprechstunde in sein Dienstzimmer im Neuen Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 2. Etage, Zimmer 014, ein. Bei unangemeldeten Besuchen bittet der Oberbürgermeister um Verständnis, wenn es zu Verzögerungen bzw. längeren Wartezeiten kommen sollte. Für jeden Teilnehmer steht eine Viertelstunde Gesprächszeit zur Verfügung. Die monatlichen Bürgersprechstunden werden auch im Jahr 2017 fortgeführt. Anmeldungen nimmt das Büro des Oberbürgermeisters per E-Mail an oberbuergermeister@dresden.de oder telefonisch unter (03 51) 4 88 21 69 entgegen.

Die Bürgersprechstunde beim Oberbürgermeister ist nur eine Möglichkeit, sich aktiv ins Stadtleben einzubringen. Weitere zeigt ein aktualisiertes Faltblatt auf. Alle Informationen dazu stehen auf der Seite 4.

Vogelgrippe



Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde bei weiteren toten Wildenten das Vogelgrippe-Virus H5N8 nachgewiesen. Das wirkt sich auf die Dauer des bereits eingerichteten Sperrbezirk aus. Die Gebietskulisse selbst hat sich nicht verändert. Aktuelle Verfügungen mit Karten stehen außerdem auf den Seiten 19 bis 22 in diesem Amtsblatt.

Aus dem Inhalt



Stadtrat

Jugendhilfeausschuss

9

Ausschreibungen

Stellen	11
Frühjahrsmarkt 2017	14
Herbstmarkt 2017	16
Umweltpädagogischer Unterricht zu abfallrelevanten Themen	23

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest

Sperrbezirk	19
Beobachtungsgebiet	21

Fördermittelanträge für barrierefreies Bauen

Das Förderprogramm „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“ des Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz wird auch 2017 fortgesetzt. Es stehen Fördermittel in Höhe von 243 000 Euro zur Verfügung. Damit können kleinere Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren mit bis zu 25 000 Euro über das Förderprogramm finanziell unterstützt werden.

Die Träger/Betreiber von öffentlich zugänglichen Einrichtungen sind aufgefordert, ihre Vorhaben zum Abbau von Barrieren bei der Landeshauptstadt Dresden **bis zum 27. Januar 2017** einzureichen. Für die Beantragung ist ein Formular zu verwenden, welches auf www.dresden.de/barrierefrei-bauen heruntergeladen werden kann. Hier stehen auch ausführliche Informationen zum Förderprogramm. Den Antrag kann der Eigentümer oder Betreiber (zum Beispiel Mieter oder Pächter) der entsprechenden Einrichtung stellen. Eine Zustimmung des Eigentümers ist vom Mieter/Pächter vorzulegen.

Eine Förderung kommunaler Gebäude und Einrichtungen ist in Ausnahmen möglich, wenn es sich dabei um ein freiwilliges Angebot handelt. Dies gilt insbesondere für

- Jugend- und Freizeittreffs
- Seniorenbegegnungsstätten
- Bibliotheken / Museen / Volks- hochschulen / Stadtteilzentren
- Sportstätten des Freizeit- und Breitensports / Freibäder.

Das Antragsformular ist digital oder per Post zu senden an:

Landeshauptstadt Dresden
Stadtplanungsamt
Abt. Stadterneuerung
Freiberger Straße 39
01067 Dresden
E-Mail:stadterneuerung@dresden.de
Telefax: (03 51) 4 88 38 16

Ansprechpartner im Stadtplanungsamt:

- Thomas Köhler
Telefon (03 51) 4 88 32 92
E-Mail: tkoehler@dresden.de
- Wolfgang Kreher
Telefon (03 51) 4 88 32 95
E-Mail: wkreher@dresden.de
www.dresden.de/barrierefrei-bauen

Die eingereichten Vorschläge werden anschließend durch das Stadtplanungsamt, durch die Beauftragte und den Beirat für Menschen mit Behinderungen bewertet. Sind Maßnahmen bei der Auswahl als besonders vordringlich eingestuft worden, erfolgt ab Februar 2017 eine Abstimmung zur erforderlichen qualifizierten Antragstellung.

Neues von der Baustelle Kulturpalast Dresden

Innenausbau läuft auf allen Etagen – Bühne der Herkuleskeule soll Februar 2017 fertig sein



Schwerpunkt eines Presserundgangs auf der Baustelle des Dresdner Kulturpalastes waren am 9. Dezember die Räumlichkeiten der Dresdner Herkuleskeule im Untergeschoss. Zusammen mit dem Konzertsaal der Dresdner Philharmonie und der neuen Zentralbibliothek, wird auch die Bühne des Kabarett im April 2017 eröffnet. Bürgermeisterin Annekatrin Klepsch informierte sich gemeinsam mit dem Intendanten der Dresdner Herkuleskeule Wolfgang Schaller und dem Projektleiter der KID Kommunale Immobilien Dresden GmbH Thomas Puls vor Ort.

Der Ausbau der Herkuleskeule läuft planmäßig. Die schallschutz-relevanten Decken- und Wandkonstruktionen sind installiert und der Hohlboden ist fertig. Gegenwärtig wird an der Bühne gebaut. Anschließend werden Parkett und Streckmetallverkleidungen im Saal ausgeführt. Dann müssen nur noch die Stühle montiert werden. Im Foyer der Herkuleskeule wird zurzeit an der Decken- und Wandflächengestaltung gearbeitet. Die Farbgestaltung sieht schwarze und rote Wände und Parkettboden vor. Anfang Februar 2017 soll alles fertig sein.

Fast sieben Millionen Euro für Kulturförderung

Ausschuss für Kultur und Tourismus entschied sich für die Vergabe für 2017

Am 6. Dezember traf der Ausschuss für Kultur und Tourismus des Dresdner Stadtrates eine Entscheidung zur Kommunalen Kulturförderung für das Jahr 2017.

Mit der Erhöhung auf 6,94 Millionen Euro erhält die Freie Szene und Institutionen der freien Kulturflege 1,5 Millionen Euro mehr als noch im Jahr 2016 (5,37 Millionen Euro). Die Mittel für die Projektförderung wurden durch den Stadtrat um 180 000 Euro (2017) und 190 000 Euro (2018) erhöht, was eine Ausreichung von Projektmitteln auch im 2. Halbjahr 2017 ermöglicht.

Dazu äußerte sich Kulturbürgermeisterin Annekatrin Klepsch wie folgt: „Mit dem Beschluss zur Institutionellen Förderung stellte der Stadtrat die Weichen für einen erfolgreichen Umzug der Volks- hochschule und des Kabaretttheaters Herkuleskeule in ihre neuen Domizile.“

Ebenso wurde die Arbeit des Heinrich-Schütz-Konservatoriums als Musikschule in einer wachsenden Stadt gestärkt und die soziale Situation der Honorarkräfte kann wie eingefordert verbessert werden. Die Erhöhung der Förderung für die Freie Szene um 100 000

Besichtigung. Kulturbürgermeisterin Annekatrin Klepsch (rechts) und der Intendant der Dresdner Herkuleskeule, Wolfgang Schaller (links), sahen sich bei einem Rundgang den Fortschritt der Bauarbeiten an.

Foto: Jörn Wolf

Im Konzertsaal setzen die Fachleute gegenwärtig die Holzfurniere an den Wänden und verlegen das Parkett. Dann können die Stuhlfüße eingebaut werden. Das ist wichtig für den geplanten Probebetrieb der Lüftungsanlage ab Mitte Januar.

Die Mogi-Decke im Erd- und Zwischengeschoss des Foyers ist montiert, auch die Haustechnik ist fertig. Der Einbau der entsprechend der Originale nachgebauten Leuchten startet im Januar 2017. In den Seitenfoyers wird aktuell das Parkett gelegt. In der Bibliothek laufen letzte Trockenbaurbeiten. Die Böden im 2. Obergeschoss und anschließend im 1. Obergeschoss erhalten roten Teppich und die Beleuchtung wird montiert. In der Studio Bühne im 1. Obergeschoss soll demnächst die sanierte Decke montiert werden. Sie besteht aus einer Stahlkonstruktion, an der Holzelemente befestigt sind. Die Deckenelemente waren eingelagert und wurden restauriert.

Die Arbeiten an der Hauptfassade sind abgeschlossen. Die Gerüste sind gefallen. Anfang Januar sollen auch die sanierten Bronzetüren der fünf Eingänge wieder eingebaut werden. Die Reliefs der Türflügel schuf Gerd Jaeger. Jede Tür zeigt acht Felder mit Dresdner Stadtgeschichte, Stadtansichten und Bauwerken.

Euro ermöglicht die Stärkung der personellen Situation in den Kulturzentren und Vereinen.

Darüber hinaus wird die Freie Szene in der Darstellenden Kunst durch die Aufstockung des städtischen Zuschusses an das Societätstheater um 25 000 Euro (2017) bzw. 50 000 Euro (2018) gestärkt.

Die Erhöhung der kommunalen Kulturförderung für die Freie Szene ist ein wichtiges Signal für die kulturelle Vielfalt in Dresden und würdigte die veränderten Bedarfe in einer wachsenden Großstadt wie der sächsischen Landeshauptstadt.“

Wo sich die Dresdner Verwaltung ab Januar 2017 umorganisiert

Geänderte Zuschnitte und Namen einiger Geschäftsbereiche in der Stadtverwaltung Dresden

So viel vorweg: Wenn die Dresdner Stadtverwaltung ab 2. Januar 2017 in Teilen nach neuer Struktur arbeitet, ändert sich für den Bürger wenig. Sämtliche Kontaktdata bestehen trotz der Veränderungen fort. Auch die Hauptanlaufstellen für die meisten Bürgeranliegen bleiben – nämlich mit dem Zentralen Bürgerbüro Altstadt auf der Theaterstraße 11 und den derzeit acht weiteren Bürgerbüros stadtweit.

Strukturelle Änderungen in der Dresdner Stadtverwaltung wurden bereits mit den Stadtratsbeschlüssen bekannt gegeben – aber was ändert sich in den einzelnen Geschäftsbereichen nun konkret?

■ Der Geschäftsbereich 1 mit Bürgermeister Dr. Peter Lames bekommt die Finanzen hinzu. Stadtkämmerei und Steuer- und Stadtkassenamt wechseln hierhin. Der Name des Geschäftsbereiches lautet entsprechend ergänzt „Finanzen, Personal und Recht“. Zugeordnet bleiben Zentrales Vergabebüro, Haupt- und Personalamt, Rechtsamt sowie die beiden Eigenbetriebe IT-Dienstleistungen und Sportstätten.

■ Der Geschäftsbereich 2 mit Bürgermeister Hartmut Vorjohann ist komplett neu ausgerichtet und zusammengesetzt. Er trägt den Namen „Bildung und Jugend“. Hierin wechseln das Schulverwaltungsamt und das Jugendamt. Außerdem gehören dazu: der nun verkleinerte Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden, jetzt ausschließlich zuständig für Kitas und Horte in Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden, und das neu gebildete Amt für Kinderbetreuung, das die zentralen Aufgaben zur Organisation der

Kindertagesbetreuung in Dresden wahrnimmt. Eltern bekommen hier beispielsweise Plätze in der Kindertagesbetreuung vermittelt und erhalten Antwort auf Fragen rund um das Thema Elternbeiträge. Darüber hinaus ist das neue Amt auch Ansprechpartner für die Dresdner Tagesmütter und -väter sowie die Kitas in freier Trägerschaft. Die Stadt informiert zu den Veränderungen in Elternbriefen.

■ Der Geschäftsbereich 3 mit Bürgermeister Detlef Sittel besteht sowohl im Namen „Ordnung und Sicherheit“ als auch in seinem Ämterzuschnitt fort. Unter dem Dach arbeiten das Ordnungsamt, das Bürgeramt, das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt und das Brand- und Katastrophenschutzamt. Zusätzlich sind alle Ortsämter und Ortschaften hier eingebunden.

■ Der Geschäftsbereich 4 mit Bürgermeisterin Annekatrin Klepsch ist ebenso stabil. Auch hier bleibt alles beim Alten. Unter dem Namen „Kultur und Tourismus“ sind im Geschäftsbereich das Amt für Kultur und Denkmalschutz, die Städtischen Bibliotheken, die Museen der Stadt Dresden und das Stadtarchiv vereint.

■ Der Geschäftsbereich 5 mit Bürgermeisterin Dr. Kristin Claudia Kaufmann behält den Namen „Arbeit, Soziales, Gesundheit und Wohnen“. Es verbleiben Sozialamt und Gesundheitsamt. Außerdem werden die hier zugeordneten städtischen Krankenhäuser Dresden-Friedrichstadt und Dresden-Neustadt als neuer gemeinsamer Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dresden geführt.



Neue Strukturen im Rathaus.

Foto: Daniel Heine

und Abfallwirtschaft, das Umweltamt und die beiden Eigenbetriebe Friedhofs- und Bestattungswesen und Stadtentwässerung.

■ Beim Oberbürgermeister bleiben die Strukturen erhalten. Zugeordnet sind Bürgermeisteramt, Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Rechnungsprüfungsamt, Amt für Wirtschaftsförderung und die drei Beauftragten – Gleichstellungsbeauftragte für Frau und Mann, Integrations- und Ausländerbeauftragte und Beauftragte für Menschen mit Behinderungen. Oberbürgermeister Dirk Hilbert wird vertreten vom Ersten Bürgermeister Detlef Sittel und von der Zweiten Bürgermeisterin Annekatrin Klepsch.

www.dresden.de



Welche Leistungen
übernehmen die
Kranken- und Pflegekassen?

Ein starkes Team
für Ihre Gesundheit

Die pro:med-Pflegeberatung

Fragen kostet nichts. Wir helfen Ihnen gern, wenn es um Pflege und Gesundheit geht und beantworten Ihre Fragen zu Ansprüchen auf Leistungen der Kranken- und Pflegekassen. Rufen Sie uns an! **0800 7766331**



www.promed-service.de



www.promed-pflege.de

pro:med – Pflaster verbindet

Wir geben unseren Patienten und deren Angehörigen Fürsorge, Sicherheit und Mobilität. Mit einem starken Netzwerk schaffen wir neue gesundheitliche Freiräume. Denn Ihre Lebensqualität liegt uns am Herzen.



www.promed-logistik.de

Hereinspaziert ins neue Haus!

tjg. theater junge generation eröffnet mit Premieren die Saison im Kraftwerk Mitte



■ Am Sonnabend, 17. Dezember, 16 Uhr, geht es los mit der Schauspiel-Premiere „Ein Märchen“. Die deutsche Erstaufführung ist für Kinder ab vier Jahre geeignet und findet im Kraftwerk Mitte auf der Kleinen Bühne statt. Weitere Aufführungen sind dann am 21. und 22. Dezember, jeweils 10 Uhr, am 25. und 26. Dezember, jeweils 16 Uhr, am 27. Dezember 11 Uhr, am 28. und 29. Dezember, 16 Uhr, sowie am 30. Dezember, 11 Uhr und zum Jahresabschluss am 31. Dezember, 16 Uhr. Weitere Termine sind dann wieder im Februar.

„Ein Märchen“ versammelt alle Zutaten, die ein Märchen ausmachen: Der böse Finsterling lässt die stolze Königin entführen. Ein Fremder macht sich auf die Suche nach ihr. Sein Weg führt ihn durch Wälder, die Wüste und ein Labyrinth. Dabei bringt die zwielichtige Hexe mit ihren Verwünschungen immer wieder alles durcheinander. Doch ein hilfreicher Kobold sorgt dafür, dass der Held auf der richtigen Fährte bleibt.

Es sind nicht nur die altbekannten Motive, die die Faszination des Bilderbuchs „Ein Märchen“ des französischen Illustrators und Autors Blexbolex ausmachen: Der Geschichte liegt die Struktur des Kreisliedes zugrunde, sie ist gleichzeitig Erzählung und Erzählspiel. Ähnlich dem beliebten „Ich

packe meinen Koffer ...“ geben die Schauspielerinnen und Schauspieler Begriff um Begriff dazu, verändern damit die Handlung und lösen immer neue, abenteuerliche Wendungen aus. „Ein Märchen“ bringt die Lust am Fantasieren und Fabulieren unmittelbar mit auf die Bühne.

■ Ebenfalls am Sonnabend, 17. Dezember, gibt es ab 19.30 Uhr auf der Großen Bühne im Kraftwerk Mitte die Puppentheater-Premiere „The Season“. Diese deutsche Erstaufführung ist für Kinder ab zehn Jahren geeignet. Die nächsten Aufführungen sind am 17. und 30. Dezember, jeweils 19.30 Uhr, am 31. Dezember, 18 Uhr sowie am 3. und 4. Januar 2017, um 10 Uhr.

Es ist Herbst und die Jagdsaison beginnt. Während Blätter fallen und der Jäger durch den Wald schleicht, sind Bär, Biber und Hase damit beschäftigt, Vorräte für den Winter anzulegen und zu überleben. In diese rege Geschäftigkeit platzt Tina, ein bezauberndes Wesen von einem anderen Stern. Bär verliebt sich spontan in die schöne Außerirdische, die zwar eine seltsame Sprache spricht, aber wunderbar singt. Auch Hase und Biber finden die neue Frau im Wald ausgesprochen charmant. Allerdings nur so lange, bis Tinas Freindinnen auftauchen. Hase fühlt sich von der Vielzahl fremder Wesen bedroht und hat Angst, dass es

Stück „Rübe“. Szenenfoto.

Foto: Marco Prill

nicht genug Nahrung und Schutz für alle gibt. Das Boot bzw. der Wald ist voll! Es braucht erst eine Tragödie, schwere Entscheidungen und überraschende Geständnisse, damit sich die Gemeinschaft im Wald neu ordnen kann.

Der kanadische Hip-Hopper und Klezmermusiker Socalled hat eine musikalische Fabel für die ganze Familie geschrieben.

■ Weiter geht es mit der Schauspiel-Premiere „Rübe“ am Sonntag, 18. Dezember, 16 Uhr, auf der Großen Bühne. Diese Uraufführung nach Motiven eines russischen Märchens ist für Kinder ab acht Jahren geeignet. Weitere Aufführungen sind am 21. und 22. Dezember, jeweils um 10 Uhr, am 25., 26. und 27. Dezember, jeweils um 16 Uhr und am 28. Dezember um 11 Uhr. Weitere finden dann ab Januar statt.

Es gibt nur sehr wenig an dem Ort, an dem Pip, Gleb, Jojo, Fitz, Lou, Egor und Laska leben. Und erleben kann man dort eigentlich auch nichts. So ist es schon ein Ereignis, als Pip ein winziges Korn findet und eine Sensation, als daraus tatsächlich etwas zu wachsen beginnt. Eine Rübe! Mit ihr geht die Saure-Gurken-Zeit vielleicht endlich zu Ende. Doch mit den Möglichkeiten wächst auch der Streit darum, was man mit der Rübe alles tun könnte: Einen Festschmaus abhalten, Vorräte anlegen, reich werden oder sogar berühmt? Irgendwie ist es aber nie der richtige Moment, um die Rübe zu ernten, und so wächst sie einfach immer weiter. Bis in den Himmel. Und plötzlich stellen diejenigen, die früher einmal fast nichts hatten, fest, dass zu viel manchmal einfach zu viel ist.

Das russische Märchen „Das Rübchen“ wurde bereits 1971 und 1984 auf die Bühne des tjg. gebracht. Beide Inszenierungen waren prägendes Theatererlebnis für mehrere Generationen. In der Auseinandersetzung mit diesem traditionellen Stoff stellt Ulrich Hub in seiner Bearbeitung die Frage nach Träumen und Hoffnungen in einer begrenzten Welt und danach, was man alles erreichen kann, wenn man sich gemeinsam auf den Weg macht Dinge zu ändern.

www.tjg-dresden.de



Kunstausstellung „Bimini. Malerei“

Bis zum 3. Februar 2017 ist die Kunstausstellung „Bimini. Malerei“ von Martin Müller im Stadtarchiv Dresden, Elisabeth-Boer-Straße 1, noch zu sehen. Kunstinteressierte sind herzlich eingeladen, die ausgestellten Werke im Lesesaal und Ausstellungsraum zu genießen. Die Ausstellung ist jeweils am Montag von 9 bis 16 Uhr, am Dienstag/Donnerstag von 9 bis 18 Uhr und am Mittwoch von 9 bis 16 Uhr sowie am Freitag von 9 bis 12 Uhr geöffnet. Der Eintritt ist kostenfrei.

In seiner Arbeit als Maler, Gestalter und Ausstellungsmacher bewegt sich Martin Müller zwischen den Disziplinen. Seine Bilder basieren oftmals auf Found Footage-Fotografien, die entweder als Bild im Bild monochrom gemalt in unzählige Tonstufen zerlegt werden oder als Fine Art-Prints auf Leinwand gedruckt sind, die durch gemalte Zitate überlagert werden. Martin Müller wurde 1961 in Emmerich am Rhein geboren und war von 1993 bis 2007 Gründungsdirektor des PAN kunstforum in Emmerich, von 2009 bis 2012 künstlerischer Leiter der OSTRALE in Dresden, des drittgrößten Festivals für zeitgenössische Kunst in Deutschland und ist Gründer des internationalen Kunsthochschulprojektes „IAM – international art moves“. Der Künstler lebt und arbeitet in Dresden und Berlin und ist als Gastprofessor und Dozent an Universitäten in England, Spanien, Hongkong, Brunei, Kroatien, Polen, im Libanon, der Türkei und Zypern tätig.



„Confieso que he vivido“. Fine Art Print, Acryl/Lwd., 140 x 200 cm, 2016.
Foto: Martin Müller



INTERNET-TIPP

Informationen für Hörbehinderte

Unter dresden.de/hoerbehindert finden sich aktuell neue Informationen für Menschen mit einer Hörbehinderung. Die Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Landeshauptstadt Dresden stellt hier ein Papier des Ortsvereins der Schwerhörigen Dresden bereit, das Hilfestellung für die Teilhabe hörbehinderter Menschen am öffentlichen Leben gibt. Es bietet unter anderem Informationen zu Höranlagen in öffentlichen Gebäuden und Fördermöglichkeiten für private Investoren.

Errichtung von Fahrradbügeln

Ab sofort ist es möglich, fest eingebaute Fahrradbügel durch das Straßen- und Tiefbauamt errichten zu lassen. Voraussetzungen dafür sind ein Antrag und eine Fläche, die von der Stadt unterhalten wird. Dafür wichtige Informationen, Muster und Formblätter stehen im Internet.

Nach Antragstellung prüft das Straßen- und Tiefbauamt, ob eine Durchführung und die laufende Instandhaltung zulässig ist. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin verpflichtet sich im Gegenzug, das Material und die Montage mit einem Betrag von 160 Euro pro Fahrradbügel zu finanzieren.

Diese unbürokratische Möglichkeit basiert auf einen Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr.

www.dresden.de/wegweiser Suchwort „Fahrradbügel“

**SCHON GEWUSST?**

Radfahren hat als innerstädtisches Verkehrsmittel enorm an Attraktivität gewonnen: In den letzten zehn Jahren hat sich der Anteil der Radfahrer am Gesamtverkehr auf über 16 Prozent verdoppelt. In der gleichen Zeit verdreifachte sich die Gesamtlänge, der mit dem Rad zurückgelegten Wege. Dabei sind etwa zwei Drittel aller in Dresden zurückgelegten Wege kürzer als sieben Kilometer. Gerade dort ist das Rad ein ideales Verkehrsmittel und eine gesunde und umweltschonende Alternative.

Vogelgrippe-Sperrbezirk dauert länger an

Grund: Bei weiteren toten Wildenten wurde H5N8 nachgewiesen

Im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge wurde bei weiteren toten Wildenten das Vogelgrippe-Virus H5N8 nachgewiesen. Das wirkt sich auf die Dauer des bereits eingerichteten Sperrbezirk aus. Die Gebietskulisse selbst hat sich nicht verändert.

In den Sperrbezirk fallen folgende Ortsteile auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden: Zschieren, Meußlitz (z. T.), Söbrigen und Oberpoyritz (z. T.). Die bereits angeordneten Vorkehren werden bis mindestens 23. Dezember 2016 aufrecht erhalten.

Auch das weniger restriktive Beobachtungsgebiet bleibt bis mindestens 1. Januar 2017 bestehen. Betroffen sind davon die Gemeinde Schönfeld-Weißig (bis auf nördlichen Teil Weißig), Gönnisdorf/Pappritz Stadtteil Bühlau/Weißen Hirsch, Loschwitz/Wachwitz (südlich Grundstraße), Striesen Süd, Striesen Ost, Teile von Gruna und Strehlen (südlich der blauen Linie), Leubnitz-Neuostra, Reick, Prohlis, Niedersedlitz und Lockwitz, weiterhin Tolkewitz, Seidnitz, Laubegast, Leuben, Dobritz, Klein- und Großzschachwitz, Hosterwitz

und Pillnitz. Die Aufhebung der eingerichteten Restriktionsgebiete wird vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt bekannt gegeben. Bürger, die sich darüber informieren möchten, ob sich ihre Tierhaltung in einem der Restriktionsgebiete befindet, können sich im Themenstadtplan unter stplan.dresden.de unter Aktuelles informieren. Aktuelle Verfügungen stehen auf den Seiten 19 bis 22 in diesem Amtsblatt.

www.dresden.de/gleuelpest

**Wiederholungstäter in Sachen Umweltschutz**

Zehn Dresdner Unternehmen starten erneut bei ÖKOPROFIT

Zehn Unternehmen aus Dresden und der Region sind jetzt in eine weitere Runde des Projektes ÖKOPROFIT, einem betrieblichen Umweltberatungs- und Zertifizierungsprogramm, gestartet. In den vergangenen zehn Jahren haben bereits 58 Unternehmen an einem Einsteigerprojekt teilgenommen.

35 Firmen haben diese Aktivitäten im Klub- und sechs im Klub-Plus-Projekt weitergeführt.

„Das freiwillige Engagement der Unternehmen über die Jahre ist großartig. Die Bilanz kann sich sehen lassen und zeigt, dass sich Umweltschutz auszahlt“, sagte kürzlich Dr. Robert Franke,

Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung. Insgesamt haben die Unternehmen mehr als 3,7 Millionen Euro Betriebskosten gespart. In Summe wurde die Umwelt um mehr als 16 Millionen Kilowattstunden Energie, 13 000 Tonnen Kohlendioxid, 2 600 Tonnen Abfall und rund 46 000 Kubikmeter Wasser bzw. Abwasser entlastet.

Einige der aktuellen Projektteilnehmenden sind in der vergangenen Runde als Einsteiger gestartet und machen jetzt im Klub weiter, andere beteiligen sich wiederholt am Klub oder steigen jetzt in den Klub Plus ein.

Der Auftakt-Workshop zu den neuen Ökoprotif-Runden Klub und Klub Plus fand bei der Essel Deutschland GmbH & Co. KG statt. Geschäftsführer Matthias Lütkeimer zu seinem Engagement: „Wir haben die vergangenen Jahre ÖKOPROFIT genutzt, erfolgreich ökonomische und ökologische Themen im Unternehmen miteinander zu verbinden. Dabei ist der ressourcenschonende Einsatz von Rohstoffen bei Essel Deutschland ein großes Thema.“

2006 führte die Landeshauptstadt ÖKOPROFIT erstmals in Sachsen als Pilotprojekt durch. Seitdem organisiert das Amt für Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt Dresden das Projekt ÖKOPROFIT Dresden gemeinsam mit der Industrie- und Handelskammer Dresden, der Handwerkskammer Dresden sowie dem Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.

www.dresden.de/okoprofit



Urlaub jederzeit.

Weihnachtsbadespaß

Schenken leicht gemacht: Gutscheine für Baden, Sauna oder Wellness

Elbamare Erlebnisbad Dresden
Aquapark Management GmbH
Wölfnitzer Ring 65 • 01169 Dresden
Tel.: 03 51 / 4 10 09 - 0

www.elbamare.de



KÜCHEN NACH REZEPT



mit
50%
Rabatt



Beleuchtung **gratis!***

*Diese Aktion gilt nur bei Küchenkäufen ab 4.000,- €

Rottwerndorfer Str. 43 • 01796 Pirna
Telefon: 03501 / 52 85 58

www.pirnaer-moebelhandel.de

Pirnaer
Möbelhandel GmbH

Exklusive
Einrichtungen
...die bezahlbar sind

MITTEN IM LEBEN – MITTEN IN DER STADT.



Fotos: David Naglisch

**Wir
schaffen
was!**

Am 16. Dezember eröffnet das neue Kraftwerk Mitte mit der Staatsoperette Dresden und dem Theater Junge Generation. Wir vom **Luby Service, der Werkstatt für behinderte Menschen** sind bereit! Denn wir kümmern uns um das leibliche Wohl der Künstler und Gäste. Zwölf Monate Vorbereitung und umfangreiche Investitionen sind geschafft, nun setzen wir die erfolgreiche Zusammenarbeit mit der Staatsoperette am neuen Standort fort und gewinnen mit dem TJG einen neuen Partner hinzu. Unser Team: neun Gastronomie-Spezialisten und achtzehn Mitarbeiter mit Behinderung.

Es erwartet Sie eine Theatergastronomie auf hohem Niveau an einem Ort für besondere Events – schauen Sie herein! **Wir freuen uns auf Sie.**



Cultus

gGmbH
der Landeshauptstadt
Dresden

Betreuen
Pflegen
Rehabilitieren



Integration_Mensch
Luby Service

Werkstatt für behinderte Menschen

der Cultus gGmbH

Die Werkstatt für behinderte Menschen Luby Service ist eine auf Dienstleistungen konzentrierte Einrichtung der Teilhabe am Arbeitsleben. Wir betreiben Kantinen, Cafés, einen Cateringservice und zwei Festäle, eine Wäscherei, Garten- und Landschaftsbau und einen Förder- und Bildungsbereich. Wir sind Teil der Cultus gGmbH der Landeshauptstadt Dresden.
www.cultus-dresden.de/luby, luby@cultus-dresden.de
Telefon 0351 2049-200

Zwanzig Projekte erhalten Kreativraumförderung

Dresden unterstützt Kultur- und Kreativwirtschaft mit 94 000 Euro

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 7. Dezember über die Anträge zur Kreativraumförderung 2016 entschieden. Ergebnis: Zwanzig Projektträger erhalten in der kommenden Woche einen positiven Zuwendungsbescheid. Das Fördervolumen beläuft sich auf rund 94 000 Euro. „Mit der Förderung können wir die Akteure der Kultur- und Kreativwirtschaft wirkungsvoll unterstützen. Dies hat einen positiven Einfluss auf die Dresdner Wirtschaft insgesamt“, sagt Dr. Robert Franke, Leiter des Amtes für Wirtschaftsförderung. „Es ist daher gut, dass uns in den kommenden beiden Jahren jeweils 50 000 Euro mehr für die Kreativ-

raumförderung zur Verfügung stehen.“

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte, die zur Verbesserung der Raumsituation von Akteuren der Dresdener Kultur- und Kreativwirtschaft beitragen. Die Fördersumme einzelner Projekte ist auf maximal 50 Prozent des förderfähigen Investitionsvolumens begrenzt, beträgt mindestens 500 Euro, höchstens jedoch 5 000 Euro für die Kreativraumförderung und bis zu 12 000 Euro für Kreativraumbörsen. Die Förderung wird als nicht rückzahlungspflichtiger Zuschuss gewährt. Die Geförderten haben nun neun Monate Zeit, um ihre Vorhaben in die Tat umzusetzen

und dann gegenüber dem Amt für Wirtschaftsförderung abzurechnen.

Insgesamt waren 38 Förderanträge eingegangen. „Letztlich sind aber nicht alle Anträge und Maßnahmen förderfähig gewesen. Geld gibt es beispielsweise für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, aber nicht für Büroausstattung wie Schreibtische oder ähnliches“, sagt Franke. Das förderfähige Antragsvolumen betrug insgesamt rund 350 000 Euro. Eine Expertenkommission hatte die Förderanträge bewertet und dem Ausschuss für Wirtschaftsförderung der Landeshauptstadt geeignete Projekte zur Förderung empfohlen.

Mit tiefer Trauer erfüllt uns die Nachricht vom Tod unserer Mitarbeiterin, Frau

Renate Röntzsch

geboren: 7. August 1955

gestorben: 2. Dezember 2016

Sie war mehr als 40 Jahre als Erzieherin im Dienste der Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden und dessen Rechtsvorgängern tätig. Wir werden ihr Andenken in Ehren bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt ihrer Familie.

Landeshauptstadt Dresden

Sabine Bibas

Betriebsleiterin

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden

Olaf Bogdan

Vorsitzender Personalrat

Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 1. Dezember 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Vergabe investiver Zuschüsse für bewegliche Sachen des Anlagevermögens und für bauliche Maßnahmen im Jahr 2016 an Träger der freien Jugendhilfe von Kindertageseinrichtungen

V1298/16

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Vergabe investiver Zuschüsse für bewegliche Sachen des Anlagevermögens und für bauliche Maßnahmen für das Jahr 2016 (II. Förderrunde) in Höhe von 440.689,83 EUR gemäß der Anlage. 2. Beantragte Mittel in Höhe von 471.741,19 EUR werden abgelehnt.

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2016 – Nachanträge 2016

V1408/16

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Nachanträge 2016 für die Träger der freien Jugendhilfe gemäß Anlagen 1 bis 2.

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2016 – Bewegliche Sachen des Anlagevermögens

A0263/16

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens 2016 gemäß Anlage in Form einer Anteilsfinanzierung in Höhe von maximal 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aus den Restmitteln des für die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2016 zur Verfügung gestellten Budgets.

Förderung von Trägern der freien Jugendhilfe 2017 – Vorläufige Zuwendungsbescheide

A0264/16

Der Jugendhilfeausschuss beschließt vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel:

1. Die Träger der freien Jugendhilfe erhalten für Angebote, welche im Jahr 2016 auf Grundlage des § 74 SGB VIII durch das Jugendamt gefördert wurden und für die für 2017 ein Antrag vorliegt, einen vorläufigen Zuwendungsbescheid. Die monatliche Vorauszahlung für das jeweilige Angebot beträgt ein Zwölftel der Be schlusssumme 2016. Bei Angeboten, welche nicht ganzjährig gefördert wurden, wird der Vorauszahlung die durchschnittliche monatliche Fördersumme zugrunde gelegt. Diese Angebote werden zunächst bis zur Förderentscheidung 2017 so, wie im Monat Dezember 2016 gefördert. Bei der Förderentscheidung 2017/2018 sollen möglicherweise vorhandene Komplementärförderungen beispielsweise des Freistaates Sachsen und die damit verbundene Förderung seitens der Kommune mit bedacht und berücksichtigt werden. Dies findet bis zur Förderentscheidung für 2017/2018 auch Anwendung für die Angebote gemäß Beschluss zum Antrag A0219/16 vom 9. Juni 2016. Die Fördermittel können für zwei Monate im Voraus abgerufen werden. Die wöchentliche Arbeitszeit wird ebenfalls gemäß dem Beschluss zur Förderung 2016 festgesetzt.

2. Die Träger der Angebote gemäß

A0219/16 werden zur Berichterstattung und einer Bedarfseinschätzung für die in 2016 zusätzlich bereitgestellten Ressourcen zur Arbeit mit Geflüchteten aufgefordert. Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss eine Einschätzung zum künftigen Bedarf an o. g. Standorten bis 15. Januar 2017 vorzulegen.

Erstellung einer Konzeption „präventive Maßnahmen“ gemäß V0244/14

A0253/16

Die Verwaltung des Jugendamtes wird beauftragt, das „Zentrum für Forschung, Weiterbildung und Beratung an der ehs Dresden gGmbH“ mit der Erstellung einer Konzeption gemäß Stadtratsbeschluss zur Vorlage V0244/14 zu beauftragen. Die Kosten belaufen sich gemäß Angebot auf 57.803,23 EUR, diese sind aus dem Budget für 2015 und 2016 zur Förderung von Angeboten freier Träger der Jugendhilfe in den Leistungsbereichen der §§ 11 bis 14 und 16 SGB VIII zu finanzieren. (Hinweis: Alle Anlagen zu den einzelnen Beschlüssen stehen im Ratsinfosystem der Landeshauptstadt Dresden unter ratsinfo.dresden.de.)

Stadtrat?

ratsinfo.dresden.de

Beschluss des Ausschusses für Bildung

Der Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Änderung des Investitionsplanes 2016 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden und Bereitstellung von überplanmäßigen Zuweisungen aus dem Finanzhaushalt 2016 der Landeshauptstadt Dresden an den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden

V1366/16

1. Der Ausschuss für Bildung (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen) beschließt den geänderten Investitionsplan 2016 des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden gemäß Anlage.

2. Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden erhält aus dem Finanzhaushalt 2016 der Landeshauptstadt Dresden überplanmäßige Zuweisungen in Höhe von 2.000.000 EUR. Die Deckung erfolgt über Gewerbesteuermehrerträge/-einzahlungen.

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Errichtung Tankstelle“

Breitscheidstraße, Gemarkung Reick; Flurstücke 174/9, 174/10, 174/11

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186) wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 1. Dezember 2016 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/5/BV/02307/16 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:

Errichtung Tankstelle, bestehend aus dem Tankstellengebäude mit Shop und Überdachung, zwei

Zufahrten über Flurstücke 174/9 und 174/11; mit den Betriebszeiten: Montag bis Freitag und an Sonn- und Feiertagen von 6 bis 22 Uhr auf dem Grundstück:

Breitscheidstraße; Gemarkung Reick, Flurstücke 174/9, 174/10, 174/11
wird unter Nebenbestimmungen erteilt.

(2) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagen.

(3) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende **Rechtsbeihilfsbelehrung**:

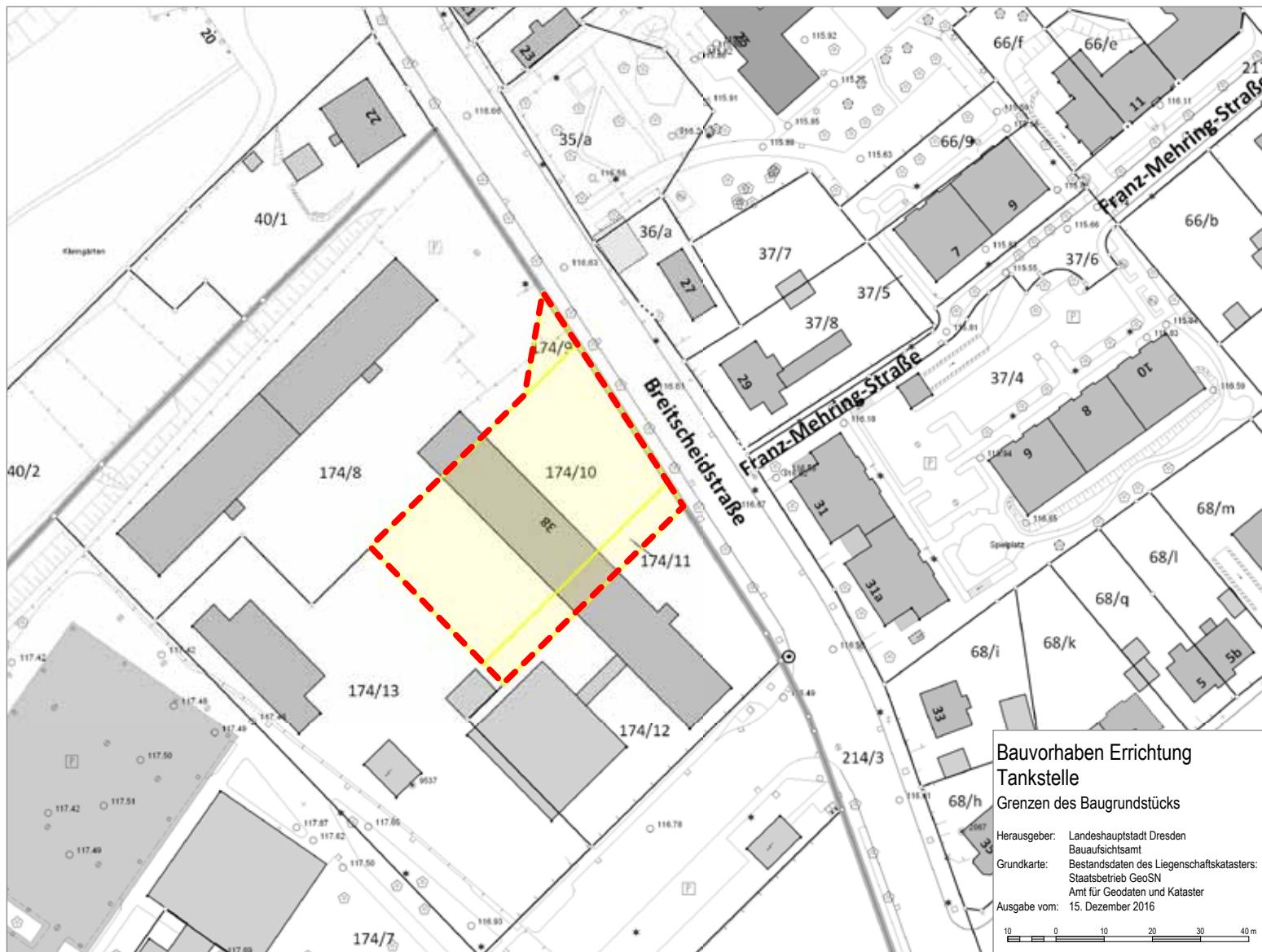
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden. **Hinweise:** Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekannt-

machung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbeihilfsbelehrung gilt auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6724, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:
montags und freitags 9 bis 12 Uhr,
dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr

Dresden, 15. Dezember 2016

Ursula Beckmann
Leiterin Bauaufsichtsamt



Stellenausschreibungen der Stadtverwaltung Dresden

In der Stadtverwaltung Dresden sind die nachfolgend aufgeführten Stellen zu besetzen. Jede einzelne der dort beschriebenen Aufgaben trägt ihren Teil zur Gestaltung einer funktionierenden und lebenswerten Stadt und Stadtgesellschaft bei. Wir laden Sie ein, daran mitzuwirken. Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Landeshauptstadt mit mehr als 500 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Wir bieten Ihnen familienfreundliche flexible Arbeitszeiten und vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten, eine betriebliche Altersversorgung sowie ein ermäßigtes Ticket für den Personennahverkehr („Job-Ticket“). Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Erfüllen Sie die Anforderungen? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen tabellarischen Lebenslauf, einen Nachweis über die erforderliche berufliche Qualifikation sowie qualifizierte Zeugnisse/Beurteilungen bei. Senden Sie uns nur Kopien Ihrer Unterlagen und verzichten Sie auf Bewerbungsmappen und Schutzfolien, da sämtliche Bewerbungsunterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens datenschutzkonform vernichtet werden.

Bewerbungen sind schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. zu richten an:
Landeshauptstadt Dresden
Haupt- und Personalamt
Postfach 12 00 20
01001 Dresden.

■ In der Staatsoperette Dresden der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung

**Beleuchter/-in
(Beschäftigte bzw.
Beschäftigter EntgGr. 6
TVöD/HTV)**
Chiffre-Nr.: 41161203

ab dem 15. Februar 2017 befristet bis zum 31. Juli 2017 als Elternzeit-

vertretung zu besetzen.
Wesentliche Inhalte

- Absicherung der Proben und Vorstellungen hinsichtlich der Beleuchtung auf allen Positionen
- Scheinwerferverfolgung der Darsteller und Sänger von Hand auf genaue musikalische oder optische Zeichen und Einsätze
- selbstständige Bedienung des Lichtstellsystems
- Umsetzung von vorgegebenen oder eigenen Inszenierungskonzeptionen hinsichtlich des Aufbaus der Beleuchtungstechnik und deren Einsatz/Ausrichtung/Positionierung
- eigenständige Entwicklung und Bau von lichtgestalterischen Spezialeffekten und Lichteffektapparaturen bis hin zum Einsatz
- Anfertigen von Aufzeichnungen über Zeit- und Arbeitsaufwand; Auf- und Abbau, Transport inkl. Wartung und Pflege

Erforderliche Ausbildung

abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung als Elektromonteur oder gleichwertiger Facharbeiterabschluss (Elektroinstallateur)

Sonstige Anforderungen

Kenntnisse in der Elektrotechnik/Elektronik

Erwartungen

- PC-Kenntnisse; Kenntnisse der Versammlungsstätten-VO; Theatererfahrung;
- körperliche Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Einsatzbereitschaft und Zuverlässigkeit; Bereitschaft zur Arbeit im geteilten Dienst, auch an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen gemäß Dienst- und Spielplan
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 2. Januar 2017

■ Im Amt für Kultur und Denkmalschutz, Dresdner Philharmonie, der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung

**Sachbearbeiter/-in
Kommunikation
(Beschäftigte bzw.
Beschäftigter EntgGr. E 7
TVöD)**

Chiffre-Nr.: 41161204

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

- Koordinierung der Erstellung

von Werbemitteln sowie Auslösen von Aufträgen, terminliche Kontrolle und Überwachung

- verantwortlich für Verteilung, Auswahl und Versand von Werbe- und Informationsmaterial sowie den Versand von Pressemitteilungen Pressmitteilungen inkl. Aktualisierung und Erweiterung der Verteiler
- inhaltliche und organisatorische Vorbereitung und Durchführung von Werbemaßnahmen für spezielle Projekte/Veranstaltungen
- inhaltliche Betreuung der Homepage der Dresdner Philharmonie
- organisatorische Vorbereitung von Pressekonferenzen und Pressegesprächen

■ Pflege des Fotoarchivs, Mitwirkung bei der Fotoauswahl, Aktualisierung und Versand des Fotobestandes

■ Neu- und Nachbestellung des im Philharmonie-CD (Corporate Design) gestalteten Büromaterials mit entsprechender Verhandlungsführung

Erforderliche Ausbildung

abgeschlossene Berufsausbildung im Bereich Medien bzw. Kommunikation

Sonstige Anforderungen

- Fachkenntnisse auf den Gebieten Marketing und Sales Promotion
- Beherrschung moderner Bürotechnik

Erwartungen

- Organisationsvermögen, Belastbarkeit und Engagement sowie schnelle Auffassungsgabe
- Grundkenntnisse Englisch

■ Aufgeschlossenheit und korrektes Verhalten im Umgang mit Besuchern, Künstlern, Journalisten und Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens

■ Kenntnisse auf musikalischem Gebiet
Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden.

Bewerbungsfrist: 6. Januar 2017

■ Im Amt für Kultur und Denkmalschutz, Dresdner Philharmonie, der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung

**Meister/-in für Veranstaltungstechnik – Fachrichtung Beleuchtung
(Beschäftigte bzw.
Beschäftigter EntgGr. 9a
TVöD)**

- Kenntnis über Abläufe von Konzerten
- strukturelles Denken und Arbeiten

■ Bereitschaft zum Arbeitseinsatz am Wochenende sowie an Feiertagen

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 22. Dezember 2016

Chiffre-Nr.: 41161202

ab dem 1. April 2017 zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

- organisatorische und technische Vorbereitung und Durchführung von Proben, Konzerten, Aufführungen und Open-Air-Konzerten im Kulturpalast Dresden und externen Spielstätten der Dresdner Philharmonie zur Gewährleistung des Proben- und Veranstaltungsbetriebes, insbesondere in Bezug auf beleuchtungs- und projektionstechnische Anforderungen unter Beachtung aller technischen und künstlerischen Parameter, der VStättVO und den Unfallverhütungsvorschriften für Theater und Bühnen

■ Beratung von Künstlern, Mietern und Regisseuren auf gehobenem fachtechnischen Niveau zu beleuchtungs- und projekionstechnischen Angelegenheiten, sowie Teilnahme an Regieberatungen

■ Erarbeitung von Beleuchtungsplänen und Beleuchtungseffekten

■ Erstellung von Gefährdungsanalysen für den Fachbereich

■ verantwortlich für die Einhaltung des betriebssicheren Zustands nach geltenden Bestimmungen der im Fachbereich befindlichen Anlagen

Erforderliche Ausbildung

Meister/-in für Veranstaltungstechnik mit Fachrichtung Beleuchtung bzw. Beleuchtungsmeister

Sonstige Anforderungen

- Berufserfahrung auf dem Gebiet Beleuchtungs- und Projektionsanlagen in der Veranstaltungstechnik
- Kenntnis von Brandschutzbestimmungen, Unfallverhütungsvorschriften und der Versammlungsstättenverordnung
- Nachweis über Höhentauglichkeit

Erwartungen

- Kenntnis über Abläufe von Konzerten

■ strukturelles Denken und Arbeiten

■ Bereitschaft zum Arbeitseinsatz am Wochenende sowie an Feiertagen

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 22. Dezember 2016

■ Im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden sind bis zu 35 Stellen mit der Stellenbezeichnung

Sprachfachkraft Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist.“ in 35 kommunalen Kindertageseinrichtungen in Dresden
(Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntgGr. S 8b TVöD SuE)
Chiffre-Nr.: EB 55/496

ab sofort befristet bis zum 31. Dezember 2020 zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

- sprachpädagogische Arbeit mit Mädchen und Jungen in verschiedenen kommunalen Kitas auf Basis von Beobachtung, Dokumentation, Analyse und Reflexion – sprachpädagogische Unterstützung der Eingewöhnung
- Qualifizierung und fachliche Begleitung des Teams und der Einrichtung mittels Hospitation, Analyse der Ausgangssituation und des Prozesses, Moderation der Teamentwicklung, Weiterentwicklung der Konzeption und Etablierung konkreter Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Führungskraft
- vertiefende Zusammenarbeit mit Eltern, Aufnahme- und Entwicklungsgespräche, Elternabende, Angebotsentwicklung

Erforderliche Ausbildung

- Abschluss als Staatlich anerkannte Erzieher(-innen), Logopäd(-inn), Staatlich anerkannte Sozialpädagog(-inn)en bzw. anderer erforderlicher Abschluss nach SächsQualiVO mit einschlägiger Berufserfahrung im Bereich frühkindliche Bildung und Förderung und/oder sprachliche Bildungsarbeit, eine Zusatzqualifikation in der sprachlichen Bildungsarbeit, frühkindliche Bildung und Förderung von Kindern sowie Erwachsenenbildung
- Vorlage eines eintragsfreien erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (nach Aufforderung)

Erwartungen

- Kenntnisse und Erfahrungen im Analysieren und Reflektieren von Ausgangslagen der Kinder und des Teams bzw. der Einrichtung
- sprachpädagogische Arbeit mit

Mädchen und Jungen in verschiedenen kommunalen Kitas auf Basis von Beobachtung, Dokumentation, Analyse und Reflexion

- sprachpädagogische Unterstützung der Eingewöhnung
- Qualifizierung und fachliche Begleitung des Teams und der Einrichtung mittels Hospitation, Analyse der Ausgangssituation und des Prozesses, Moderation der Teamentwicklung, Weiterentwicklung der Konzeption und Etablierung konkreter Maßnahmen in Zusammenarbeit mit der Führungskraft
- Identifizierung mit dem Leitbild des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden
- Fähigkeit zur Analyse, Reflexion, Beobachtung, Dokumentation, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen, Verantwortungsbewusstsein, empathische Fähigkeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden/Woche (Betreuung einer Kita) oder 40 Stunden/Woche (Betreuung von 2 Kitas). Bewerbungen sind **bis zum 10. Januar 2017** schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungsunterlagen zu richten an:

Landeshauptstadt Dresden
 Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden
 Postfach 12 00 20
 01001 Dresden.

■ Im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung

Sozialpädagoge/Sozialpädagogin im Rahmen des ESF-Förderprogrammes in der Kita Dieselstraße 50 in Dresden
(Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntgGr. S 11b TVöD SuE)
Chiffre-Nr.: EB 55/497

ab sofort bis 30. September 2018 zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

- sozialpädagogische Gruppenarbeit und bedarfsgerechte Einzelfallhilfen, Präventionsarbeit

■ Beobachtung, Analyse und Dokumentation der Situation der Jungen und Mädchen

- differenzierte und bedarfsspezifische Erfassung und Erschließung fachlicher und struktureller Ressourcen bezogen auf die Ebenen: Familien und Kinder, Team und Kindertageseinrichtung
- Entwicklung und Implementierung lebensweltnaher, niederschwelliger Unterstützungsangebote für Kinder und Eltern
- Zusammenarbeit mit bestehenden Netzwerken, Kooperation und Vernetzung mit anderen Einrichtungen, Diensten und Angeboten im sozialräumlichen Umfeld der Kindertageseinrichtung
- kontinuierlicher Austausch mit der Einrichtung, deren Leitung, den Mitarbeiter(-innen) sowie dem Träger

■ Entwicklung von Handlungssätzen zur engeren Zusammenarbeit mit den Eltern, einzelfallbezogene Elternarbeit

- wissenschaftliches Arbeiten, d. h. Entwicklung bzw. Fortführung von Instrumenten, die geeignet sind, Ist-Stände zu erfassen und Ableitungen für die weiterführende Arbeit zu treffen sowie Auswertung und Aufbereitung der Ergebnisse

■ Ableitung und Etablierung geeigneter Unterstützungsmöglichkeiten für die Praxisakteure

- Entwicklung von einrichtungsspezifischen Konzepten und Handlungssätzen

■ Initiierung fachlicher Reflexions- und Entwicklungsprozesse in der Einrichtung

- Entwicklung, Implementierung und Anwendung von Verfahren der Evaluation

■ Ableitungen für die weiterführende Arbeit zu liefern sowie Auswertung und Aufbereitung der Ergebnisse

Erforderliche Ausbildung

- Abschluss als Staatlich anerkannte/r Sozialpädagogin/Sozialpädagoge bzw. anderer erforderlicher Abschluss nach SächsQualiVO
- Vorlage eines eintragsfreien erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (nach Aufforderung)

Erwartungen

- Kenntnisse der frühkindlichen Entwicklung, pädagogische Fachkenntnisse, Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen
- Identifizierung mit dem Leitbild des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden

■ Kenntnisse in Hilfeplanerstellung, Fallbesprechung, Gewaltprävention, Beratung, Begleitung, Mediation, dialogische/partnerorientierte Grundhaltung

■ Fähigkeit zur Analyse, Reflexion, Beobachtung, Dokumentation, Flexibilität, Belastbarkeit, Supervision, Loyalität, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen, empathische Fähigkeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden. Bewerbungen sind **bis zum 30. Dezember 2016** schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungsunterlagen zu richten an:

Landeshauptstadt Dresden
 Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden
 Postfach 12 00 20
 01001 Dresden.

■ Im Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden sind die Stellen mit der Stellenbezeichnung

Pädagogische Fachkraft mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation in der Kita Helbigsdorfer Weg 3 in Dresden
(Beschäftigte bzw. Beschäftigter EntgGr. S 8b TVöD SuE)
Chiffre-Nr.: EB 55/498

ab sofort zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

- eigenverantwortliches Führen einer Kindergruppe, Schwerpunktarbeit mit behinderten Kindern und von Behinderung bedrohten Kindern

■ qualitative Orientierung an der Konzeption der Einrichtung und Beteiligung am Erarbeitungs- und Umsetzungsprozess,

- Einbindung der Eltern in die pädagogische Arbeit, Aushandlungsprozesse mit allen am Bildungs-/Erziehungsprozess Beteiligten führen

■ heilpädagogisch relevante Beobachtungen, Dokumentationen, Hilfeplanerstellung, Erstellung von Förderplänen

- Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes, sozialräumliches und zielgruppenorientiertes Arbeiten,

■ Orientierung an wissenschaftlichen Erkenntnissen der Forschung zur Kleinkind-Pädagogik

- Beteiligung am Qualitätsentwicklungsverfahren (NQI),
- kontinuierliche Fort- und Wei-

terbildung,
■ betriebswirtschaftliches ressourcesoptimiertes Denken und Handeln

Erforderliche Ausbildung

- Abschluss als Staatlich anerkannte(r) Erzieher(in) mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation bzw. anderer erforderlicher Abschluss nach SächsQualiVO möglich
- Vorlage eines eintragsfreien erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (nach Aufforderung)

Erwartungen

- Kenntnisse der frühkindlichen Entwicklung und Pädagogik, pädagogische Fachkenntnisse
- Kenntnisse der gesetzlichen Grundlagen (SBP, SächsKitaG, BKSchG, SGB etc.)
- Identifizierung mit dem Leitbild des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden
- Loyalität, Konflikt- und Kritikfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Verhandlungsschick, Teamfähigkeit, Toleranz, Einfühlungsvermögen, Empathie, Flexibilität, Belastbarkeit, Entscheidungsfähigkeit, Selbstständigkeit, Kooperationsfähigkeit mit Partnern im Sozialraum; Prozesssteuerung, Urteils- und Problemlösungsvermögen

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 32h+X Stunden.

Bewerbungen sind **bis zum 30. Dezember 2016** schriftlich (keine E-Mail) mit Angabe der Chiffre-Nr. und den vollständigen Bewerbungsunterlagen zu richten an:
Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden
Postfach 12 00 20
01001 Dresden.

■ Im Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden sind zwei Stellen mit der Stellenbezeichnung

**Sozialpädagoge/-in
Kinder- und
Jugendnotdienst
(Beschäftigte bzw.
Beschäftigter EntgGr.
S12 TVöD)
Chiffre-Nr.: 51161202**

ab sofort zu besetzen.
Eine Stelle ist befristet als Langzeitkrankvertretung im Kinder- und Jugendnotdienst und eine Stelle ist befristet als Mutterschutzfrist- und Elternzeitvertretung im Kinder-

und Jugendnotdienst für unbegleitete ausländische Minderjährige zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

- Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage des § 42 SGB VIII
- hoheitliche Maßnahmen für Kinder- und Jugendliche im Alter zwischen 0 und unter 18 Jahren in akuten Not- und Gefahrenlagen, insbesondere in Fällen grober Vernachlässigung, Kindesmisshandlungen, sexueller Gewalt und weiteren Problemlagen
- Einleitung vorläufiger Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen Krisenintervention
- Ausübung aller Rechtshandlungen während der Inobhutnahme unter angemessener Beachtung des mutmaßlichen Willens der Personensorgeberechtigten
- Betreuung, altersgerechte Erziehung und Versorgung der Kinder- und Jugendlichen
- Erarbeitung von möglichen Konfliktlösungen
- Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen und Behörden, insbesondere den zuständigen Stadtteilsozialdiensten
- Teilnahme an Teamberatungen und Supervisionen

Erforderliche Ausbildung

Diplom (FH), Bachelor (FH oder Uni) – abgeschlossene Hochschulbildung in der Fachrichtung Sozialarbeit/Sozialpädagogik

Sonstige Anforderungen

- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses nach § 30 a BZRG i.V. mit § 30 Abs. 5 BZRG nach Aufforderung
- Fahrerlaubnis Klasse B

Erwartungen

- Bereitschaft zum Wechselschichtdienst
- Kenntnis im SGB VIII
- Kenntnisse der Methoden der sozialpädagogischen Krisenintervention
- strukturelles Denken und Arbeiten, Entscheidungsfähigkeit, Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 23. Dezember 2016

■ Im Gesundheitsamt (Abteilung Amtsärztlicher Dienst, Sachgebiet Begutachtungen nach SGB IX/ LBlindG) der Landeshauptstadt Dresden ist die Stelle mit der Stellenbezeichnung

Gutachterärztin/

Gutachterarzt SGB IX (Beschäftigte bzw.

**Beschäftigter EntgGr. 15
TVöD + Arbeitsmarktzulage*)
Chiffre-Nr.: 53161201**

Stelle mit der Stellenbezeichnung

**Sachgebietsleiter/-in
DV-Organisation und
Plangrundlagen
(Beschäftigte bzw.
Beschäftigter EntgGr. 10
TVöD)
Chiffre-Nr.: 61161201**

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. *Die Arbeitsmarktzulage beträgt 300 EUR/Monat im ersten Beschäftigungsjahr und 500 EUR/Monat ab dem zweiten Beschäftigungsjahr.

Wesentliche Inhalte

- medizinische Begutachtung nach dem Schwerbehindertenrecht – SGB IX; Landesblindengeldgesetz, insbesondere die Beurteilung von Funktionsbeeinträchtigungen einschließlich des Grades der Behinderung und des Vorliegens der medizinischen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen mit Aktenstudium, Erhebung der Vorgesichte, körperliche Untersuchung, Beurteilung (mit Behinderungen, GdB, Merkzeichen, Verschlüsselung nach Art und Ursache)

■ ärztliche Stellungnahme im Rechtsbehelfsverfahren (Widerspruch, Klage, Berufung)

- Delegationsaufgabe: Durchführung von amtsärztlichen Untersuchungen und Erstellen von Gutachten, Bescheinigungen und Zeugnissen, Teilnahme an der Impfsprechstunde

Erforderliche Ausbildung

- Hochschulabschluss Humanmedizin und Fachärztin/-arzt Allgemeinmedizin/Innere Medizin/Physikalische Medizin/Rehabilitation
- oder Fachärztin/-arzt für Orthopädie
- oder Fachärztin/-arzt für Chirurgie
- oder Fachärztin/-arzt Neurologie

Sonstige Anforderungen

- Teilnahme am Bereitschaftsdienst
- Fahrerlaubnis Klasse B

Erwartungen

- Kenntnisse des fachärztlichen Gutachterwesens
- Kenntnisse SGB IX/Landesblindengeldgesetz

■ Kenntnisse Sozialmedizin
■ PC-Kenntnisse

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 20. Januar 2017

■ Im Stadtplanungsamt, Abteilung Verwaltung und Recht der Landeshauptstadt Dresden ist die

ab dem 2. Januar 2017 unbefristet zu besetzen.

Wesentliche Inhalte

1. Leitung und Koordination des Sachgebiets
2. DV-Organisation und Plangrundlagen

■ Erarbeitung und Umsetzung der DV-Konzeption des Amtes

■ Anpassung der im Amt anzuwendenden Software und Erarbeitung spezieller Arbeitsanleitungen und methodischer Unterlagen

■ Erarbeitung von Anwendungs routinen für den planbezogenen CAD/GIS-Einsatz

3. Fachaufgaben, insbesondere Betreuung CAD/GIS und 3D-Stadtmodell

■ volumfangliche Betreuung aller im Amt verwendeten Software für die verbindliche Bauleitplanung, insbesondere AutoCAD mit Aufsatz WS LandCAD

■ Betreuung von ArcGIS im Amt insbesondere entsprechende thematische Karten

■ Bereitstellung und Betreuung des virtuellen 3D-Stadtmodells Dresden für das Amt sowie projektbezogene Bearbeitung von Planungen und Modellen (Visualisierungen, Film-Webszenen- und Bildbereitstellung, etc.)

■ verantwortliche Betreuung der Cardo Themen des Amtes (städtisches GIS) sowie für die entsprechende Darstellung im Themenstadtplan (Internet) und Metadatenverantwortliche Ansprechpartnerin des Amtes

Erforderliche Ausbildung

Diplom (FH), Bachelor (FH oder Uni) – abgeschlossene Hochschulbildung auf dem Gebiet Geoinformatik oder vergleichbar

Erwartungen

- erweiterte Fachkenntnisse CAD/GIS

■ strukturelles Denken und Arbeiten

■ Kooperationsfähigkeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden.

Bewerbungsfrist: 27. Dezember 2016

Ausschreibung Dresdner Frühjahrsmarkt 2017

Die Landeshauptstadt Dresden veranstaltet vom 28. April bis 21. Mai 2017 den Dresdner Frühjahrsmarkt als Spezialmarkt.

■ Standort: Altmarkt

Von der Veranstalterin wird keine Gewähr übernommen, dass die vorgesehene Fläche tatsächlich zur Verfügung stehen wird.

■ Verkaufszeiten:

- Eröffnungstag (28. April) 12 bis 19 Uhr
- Täglich 10 bis 19 Uhr
- Dixieland (19./20. Mai) 10 bis 20 Uhr

■ Hinweise zu Anbietergruppen: Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat am 15. November 2016, 110 Standplätze in 35 Anbietergruppen beschlossen.

Die Verteilung der Standplätze erfolgte getrennt nach den Kategorien „bekannte Bewerber/-innen (I)“ innerhalb der Anbietergruppen und für die „neuen Bewerber/-innen (II)“ innerhalb der Obergruppen. Bei der Antragstellung müssen sich auch die „neuen Bewerber/-innen (II)“ auf eine der angegebenen Anbietergruppe bewerben.

Das zugewiesene Sortiment darf während der gesamten Marktdauer nicht eigenmächtig verändert werden.

Über die Zulassung von speziell und zusätzlich aufgeführten Verkaufsangeboten, die das Sortiment in der beantragten Anbietergruppe ergänzen, entscheidet die Veranstalterin im Rahmen einer ausgewogenen Marktgestaltung.

Standplätze werden für folgende Anbietergruppen (AG) bereitgestellt (siehe Tabelle Seite 15).

■ Zugelassene Verkaufseinrichtungen

Von der Veranstalterin werden keine Verkaufsstände vermietet. Die Auskunft zu Hüttenvermieter ist möglich.

Holzstände mit Satteldach in den Abmessungen

- 2,00 bis 6,00 Meter Frontlänge
- max. 2,50 Meter Tiefe
- max. 6,00 Meter Höhe (mit Deko)

Abweichungen zu den zugelassenen Verkaufseinrichtungen sind in den vorgesehenen Anbietergruppen mit entsprechenden Maßangaben benannt.

Die Veranstalterin behält sich vor, die Frontlänge der Hütten bei Bedarf einzuschränken.

Die Bewerbungsunterlagen müssen neben dem vollständig ausgefüllten Antrag gut erkennbare Farbfotografien bzw. bei Neu-

bewerbern nachvollziehbare Gestaltungsentwürfe beinhalten.

■ Ablesbar sein sollten:

- optischer Gesamteindruck des geöffneten Verkaufsstandes
- Schmuckelemente innen und außen erkennbar
- Innenansicht der Verkaufseinrichtung
- Warenauslage entsprechend Sortiment
- einheitliche/passende Kleidung des Standpersonals (auch bei Einzelpersonal)
- gestaltete Unterkante des Standes
- eine Beschilderung (aus Naturmaterial) des Verkaufsstandes mit einem sortimentsspezifischen Begriff
- ein großes, in Sichthöhe dekoriertes Zwischenelement für den Durchgangsbereich zum benachbarten Stand bzw. bei Kopfständen die gestalteten Seitenansichten
- Gestaltung der Abfallbehälter und Stehtische, ein Stehtisch bzw. eine Ablagemöglichkeit pro Verkaufseinrichtung für Menschen mit Behinderungen (im Imbiss- und Getränkebereich).

Weiterhin ist eine Beschreibung des Warenangebotes inkl. gut erkennbaren Bildmaterialien von einzelnen typischen Sortimenten (**keine Kataloge**) beizufügen.

■ Aufbau/Gestaltung der Verkaufseinrichtungen

Für den Aufbau und die Ausgestaltung der Verkaufseinrichtung ist die Händlerin/der Händler verantwortlich.

Die Veranstalterin setzt voraus, dass die Stände dem Charakter des Marktes entsprechend dekoriert sind.

- Einzelne Gestaltungselemente sollen aus Naturmaterialien bestehen. Für Imbiss-Stände und Stände mit Lebensmitteln sind Ausnahmen im Innenbereich zulässig.
- Die innere und äußere Beleuchtung der Verkaufseinrichtung ist dezent zu wählen und darf keinesfalls Volksfestcharakter haben.
- Die Dachaufbauten müssen bautechnisch gesichert sein und mit der Hüttengröße harmonieren. Die vorgenannten Forderungen werden auf der Grundlage des Auswahlverfahrens streng kontrolliert und führen bei Nichteinfüllung zu Punktabzügen.

Die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zu Spezialmärkten der Landeshauptstadt Dresden finden Sie im Internet unter www.dresden.de/maerkte unter

- Märkte in Dresden

- Ausschreibungen & Service
- Satzungen.

Nicht zugelassen werden Handelstätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck zu widersprechen. Hierzu zählen u. a. die unentgeltliche Abgabe von Warenproben, das paketweise Anbieten von Erzeugnissen und so genannte marktschreierische Anpreisungen von Waren, sowohl mit als auch ohne akustische Hilfsmittel und der Verkauf von Kriegsspielen und Kriegsspielzeug sowie volksfestüblichen Gegenständen.

Nicht betroffen sind jedoch konkrete Verkaufsgespräche mit Erklärungen zur Funktionsweise und Qualität der Waren.

Für die Teilnahme am Dresdner Frühjahrsmarkt 2017 ist von jeder Bewerberin/jedem Bewerber **nur eine** Antragstellung zulässig. Der/Die Handeltreibende muss sich **einer** der ausgeschriebenen Anbietergruppen zuordnen und hat diese zu benennen. Mehrfachbewerbungen eines Antragstellers, sowohl für Standplätze als auch für Anbietergruppen, sind nicht zulässig und werden von der Veranstalterin bei der Auswahl der Händler/-innen nicht berücksichtigt.

Bei Bewerbungen von juristischen Personen bzw. Handelsgesellschaften finden nur solche Anträge Berücksichtigung, die nicht dieselben Gesellschafter besitzen bzw. konzernartig verbunden sind. Ebenfalls ausgeschlossen sind parallele Bewerbungen von Einzelpersonen, die gleichzeitig als Alleingesellschafter bei sich bewerbenden Gesellschaften auftreten. Eine Weitergabe der Zuweisung an Dritte führt zu Konsequenzen hinsichtlich der künftigen Marktteilnahme.

Die Veranstalterin behält sich vor, die unter Punkt 7 (gesonderte Vereinbarungen) im Antragsformular beantragten Marktschirme, Bierzischgarnituren und Kühlhänger zu genehmigen. Dabei sind Feuerwehrzufahrten definitiv frei zu halten.

Die Marktschirme müssen neutral sein und dürfen nur einen max. Durchmesser von 3 Metern haben. **Die Ausschreibung und der für eine Bewerbung vorgesehene Antrag ist in der Abteilung Kommunale Märkte, World Trade Center Dresden, Ammonstraße 74, 01067 Dresden erhältlich.**

Diese Bewerbungsunterlagen können auch aus dem Internet

unter www.dresden.de/maerkte heruntergeladen werden.

Bewerbungen sind zu richten an: **Landeshauptstadt Dresden
Amt für Wirtschaftsförderung
Abteilung Kommunale Märkte
Postfach 12 00 20
01001 Dresden.**

Über die Zuweisung der Bewerber/-innen entscheidet die Veranstalterin durch schriftliche Bescheide. Bei Abweichungen bezüglich des Zuweisungs- und Gebührenbescheides bedarf es der Schriftform. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz – die Bekanntgabe erfolgt beim Aufbau. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Jahr- und Spezialmarktsatzung, der Gebührensatzung für Märkte sowie die für diesen Spezialmarkt festgelegten Durchführungsbedingungen, die Bestandteil des Zuweisungs- und Gebührenbescheides sind.

Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der Kostensatzung vom 20. Dezember 2007 in Verbindung mit dem kommunalen Kostenverzeichnis und dem Verwaltungskostengesetz für den Freistaat Sachsen erhoben. Die Bearbeitung der vollständigen Anträge und der abschlägigen Bescheide ist kostenpflichtig.

Bewerbungsschluss: Dienstag, 7. Februar 2017

Maßgebend für die Wahrung der Bewerbungsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Landeshauptstadt Dresden.

Neues?



dresden.de/newsletter

■ Standplätze werden für folgende Anbietergruppen (AG) bereitgestellt

	Anbietergruppen	Obergruppen	Gesamtanzahl der Standplätze nach Bekannt (I) davon neu (II)
1	Backwaren		2
2	Fleisch- und Wurstwaren mit/ohne Verkauf von max. zwei Sorten heißer Wurst		4
3	Fischprodukte mit Ausschank alkoholfreier Getränke, Bierausschank		2
4	Obst und Gemüse	01 Lebensmittel/ Frischwaren	2
5	Konservierte Erzeugnisse, Feinkost, Delikatessen		2
6	Gewürze, Tee, Kräuter und daraus hergestellte Erzeugnisse sowie dazugehörige Artikel (keine apothekenpflichtigen Erzeugnisse), mit/ohne Teeausschank		2
7	Imkerei-Erzeugnisse		2
8	Süßwaren, Leb- und Pfefferkuchen, Kleingebäck		2
9	Süßwaren mit Herstellung vor Ort, Eis	02 Süßwaren	5 1
10	Kunsthandwerkliche Erzeugnisse aus Zinn, Kupfer, Messing, Leder, Kork, Korb, Holz, Blech und Emaille		5
11	Handwerk aus eigener Herstellung	03 Kunsthandwerk/ Floristik	5 1
12	Künstliche Floristik, Blumen, Pflanzen, Stauden, Sämereien und Gartengeräte		3
13	Haushaltswaren allgemeiner Art		4
14	Porzellan- und Keramikartikel		3
15	Glas- und Kristallwaren	04 Haushaltsartikel	2
16	Tisch- und Haushaltswäsche, Gardinen		3
17	Drogerie- und Kosmetikartikel, Kerzen, Potpourris		2
18	Spielwaren		4
19	Modeschmuck, Uhren, Accessoires, Sonnenbrillen, feinmechanische Kleinwerkzeuge		4
20	Mineralien und daraus gefertigte Erzeugnisse		2
21	Schuhwaren, Fellartikel, Kleinleder- und Täschnerwaren, Schirme, Gürtel		7
22	Strumpf- und Kurzwaren	05 weitere Sortimente	3
23	Baby- und Kinderbekleidung		2
24	Ober- und Unterbekleidung für Damen und Herren, Sport- und Bademode		3
25	Kopfbekleidung, Schals, Tücher, Accessoires		2
26	Souvenirs aus Dresden und der Region, Bücher, Ansichtskarten, Bilder, Tonträger, Videos und DVD für Kinder		2
27	Molkereiprodukte, Konfitüren, Marmeladen, Pestos und Chutneys		1
28	Erzeugnisse aus ökologischer Produktion und Verarbeitung	06 Anbietergruppen mit nur einem Standplatz	1
29	Bücher, Literatur und E-Books		1
30	Imbiss-Angebot (süß) einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken, Eis; keine herzhaften Speisen		3
31	Imbiss-Angebot (herhaft) einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken; keine süßen Speisen		13
32	Internationale Spezialitäten, Kulinarisches – Suppenküche und verschiedene Brotvarianten (zum Beispiel Knoblauch-, Fladen-, Steinofenbrot) – Wild und Geflügel einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken; kein Imbiss aus den Anbietergruppen 30 und 31	07 Imbiss- und Getränkebereich	4 2
33	Ausschank und Verkauf von Wein, Bier und alkoholfreien Getränken ohne Imbiss-Angebot		3
34	Verkaufseinrichtungen mit Sonderformaten in den Abmessungen von max. 8 x 4 Meter und Pavillons mit einem Außendurchmesser max. 6 Meter von allen Seiten geöffnet, ebenerdig begehbar (als gastronomische Einrichtungen mit Ausschank von alkoholfreien und alkoholhaltigen Kalt- und Heißgetränken)		2
35	Kinderfahrgeschäfte (Kinderkarussell mit max. 8 m Durchmesser von allen Seiten einseh- und ebenerdig begehbar und überdacht; Riesenrad mit max. 10 m Breite, 7 m Tiefe, 15 m Höhe; Kindereisenbahn (Standfläche 14 x 9 m))	08 Schausteller-fahrgeschäfte	3
Gesamtanzahl			110

Ausschreibung Dresdner Herbstmarkt 2017

Die Landeshauptstadt Dresden veranstaltet vom 8. September bis 3. Oktober 2017 den Dresdner Herbstmarkt als Spezialmarkt.

■ Standort: Altmarkt

Von der Veranstalterin wird keine Gewähr übernommen, dass die vorgesehene Fläche tatsächlich zur Verfügung stehen wird.

■ Verkaufszeiten:

- Eröffnungstag (8. September) 12 bis 19 Uhr

- Täglich 10 bis 19 Uhr

■ Hinweise zu Anbietergruppen:

Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung hat am 15. November 2016, 120 Standplätze in 35 Anbietergruppen beschlossen.

Die Verteilung der Standplätze erfolgte getrennt nach den Kategorien „bekannte Bewerber/-innen (I)“ innerhalb der Anbietergruppen und für die „neuen Bewerber/-innen (II)“ innerhalb der Obergruppen. Bei der Antragstellung müssen sich auch die „neuen Bewerber/-innen (II)“ auf eine der angegebenen Anbietergruppe bewerben.

Das zugewiesene Sortiment darf während der gesamten Marktdauer nicht eigenmächtig verändert werden.

Über die Zulassung von speziell und zusätzlich aufgeführten Verkaufangeboten, die das Sortiment in der beantragten Anbietergruppe ergänzen, entscheidet die Veranstalterin im Rahmen einer ausgewogenen Marktgestaltung.

Standplätze werden für folgende Anbietergruppen (AG) bereitgestellt (siehe Tabelle Seite 17).

Zugelassene Verkaufseinrichtungen:

Von der Veranstalterin werden keine Verkaufsstände vermietet. Die Auskunft zu Hüttenvermieter ist möglich.

Holzstände mit Satteldach in den Abmessungen

- 2,00 bis 6,00 Meter Frontlänge
- max. 2,50 Meter Tiefe
- max. 6,00 Meter Höhe (mit Deko)

Abweichungen zu den zugelassenen Verkaufseinrichtungen sind in den vorgesehenen Anbietergruppen mit entsprechenden Maßangaben benannt.

Die Veranstalterin behält sich vor, die Frontlänge der Hütten bei Bedarf einzuschränken.

Die Bewerbungsunterlagen müssen neben dem vollständig ausgefüllten Antrag gut erkennbare Farbfotografien bzw. bei Neubewerbern nachvollziehbare

Gestaltungsentwürfe beinhalten.

- **Ablesbar sein sollten:**
 - optischer Gesamteindruck des geöffneten Verkaufsstandes
 - Schmuckelemente innen und außen erkennbar
 - Innenansicht der Verkaufseinrichtung
 - Warenauslage entsprechend Sortiment
 - einheitliche/passende Kleidung des Standpersonals (auch bei Einzelpersonal)
 - gestaltete Unterkante des Standes
 - eine Beschilderung (aus Naturmaterial) des Verkaufsstandes mit einem sortimentsspezifischen Begriff
 - ein großes, in Sichthöhe dekoriertes Zwischenelement für den Durchgangsbereich zum benachbarten Stand bzw. bei Kopfständen die gestalteten Seitenansichten

- Gestaltung der Abfallbehälter und Stehtische, ein Stehtisch bzw. eine Ablagemöglichkeit pro Verkaufseinrichtung für Menschen mit Behinderungen (im Imbiss- und Getränkebereich)

Weiterhin ist eine Beschreibung des Warenangebotes inkl. gut erkennbaren Bildmaterials von einzelnen typischen Sortimenten (**keine Kataloge**) beizufügen.

■ Aufbau/Gestaltung der Verkaufseinrichtungen

Für den Aufbau und die Ausgestaltung der Verkaufseinrichtung ist die Händlerin/der Händler verantwortlich.

Die Veranstalterin setzt voraus, dass die Stände dem Charakter des Marktes entsprechend dekoriert sind.

- Einzelne Gestaltungselemente sollen aus Naturmaterialien bestehen. Für Imbiss-Stände und Stände mit Lebensmitteln sind Ausnahmen im Innenbereich zulässig.

- Die innere und äußere Beleuchtung der Verkaufseinrichtung ist dezent zu wählen und darf keinesfalls Volksfestcharakter haben.
- Die Dachaufbauten müssen bautechnisch gesichert sein und mit der Hüttengröße harmonieren. Die vorgenannten Forderungen werden auf der Grundlage des Auswahlverfahrens streng kontrolliert und führen bei Nichterfüllung zu Punktabzügen.

Die Richtlinie zur Regelung des Auswahlverfahrens für die Zulassung zu Spezialmärkten der Landeshauptstadt Dresden finden Sie im Internet unter www.dresden.de/maerkte.

- Märkte in Dresden
- Ausschreibungen & Service

Satzungen.

Nicht zugelassen werden Handeltätigkeiten, die nach Art und Weise geeignet sind, dem Veranstaltungszweck zu widersprechen. Hierzu zählen u. a. die unentgeltliche Abgabe von Warenproben, das paketweise Anbieten von Erzeugnissen und so genannte marktschreierische Anpreisungen von Waren, sowohl mit als auch ohne akustische Hilfsmittel und der Verkauf von Kriegsspielen und Kriegsspielzeug sowie volksfestüblichen Gegenständen.

Nicht betroffen sind jedoch konkrete Verkaufsgespräche mit Erklärungen zur Funktionsweise und Qualität der Waren.

Für die Teilnahme am Dresdner Herbstmarkt 2017 ist von jeder Bewerberin/jedem Bewerber **nur eine Antragstellung zulässig**. Der/Die Handeltreibende muss sich **einer** der ausgeschriebenen Anbietergruppen zuordnen und hat diese zu benennen. Mehrfachbewerbungen eines Antragstellers, sowohl für Standplätze als auch für Anbietergruppen, sind nicht zulässig und werden von der Veranstalterin bei der Auswahl der Händler/-innen nicht berücksichtigt.

Bei Bewerbungen von juristischen Personen bzw. Handelsgesellschaften finden nur solche Anträge Berücksichtigung, die nicht dieselben Gesellschafter besitzen bzw. konzernartig verbunden sind. Ebenfalls ausgeschlossen sind parallele Bewerbungen von Einzelpersonen, die gleichzeitig als Alleingesellschafter bei sich bewerbenden Gesellschaften auftreten. Eine Weitergabe der Zuweisung an Dritte führt zu Konsequenzen hinsichtlich der künftigen Marktteilnahme.

Die Veranstalterin behält sich vor, die unter Punkt 7 (gesonderte Vereinbarungen) im Antragsformular beantragten Marktschirme, Bier- und Tischgarnituren und Kühlhänger zu genehmigen. Dabei sind Feuerwehrzufahrten definitiv frei zu halten.

Die Marktschirme müssen neutral sein und dürfen nur einen max. Durchmesser von 3 Metern haben. **Die Ausschreibung und der für eine Bewerbung vorgesehene Antrag ist in der Abteilung Kommunale Märkte, World Trade Center Dresden, Ammonstraße 74, 01067 Dresden erhältlich.**

Diese Bewerbungsunterlagen können auch aus dem Internet unter www.dresden.de/maerkte

heruntergeladen werden.

Bewerbungen sind zu richten an:
**Landeshauptstadt Dresden
Amt für Wirtschaftsförderung
Abteilung Kommunale Märkte
Postfach 12 00 20
01001 Dresden.**

Über die Zuweisung der Bewerber/-innen entscheidet die Veranstalterin durch schriftliche Bescheide. Bei Abweichungen bezüglich des Zuweisungs- und Gebührenbescheides bedarf es der Schriftform. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz – die Bekanntgabe erfolgt beim Aufbau. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Jahr- und Spezialmarktsatzung, der Gebührensatzung für Märkte sowie die für diesen Spezialmarkt festgelegten Durchführungsbedingungen, die Bestandteil des Zuweisungs- und Gebührenbescheid sind.

Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage der Kostensatzung vom 20. Dezember 2007 in Verbindung mit dem kommunalen Kostenverzeichnis und dem Verwaltungskostengesetz für den Freistaat Sachsen erhoben.

Die Bearbeitung der vollständigen Anträge und der abschlägigen Bescheide ist kostenpflichtig.

Bewerbungsschluss: Dienstag, 7. Februar 2017

Maßgebend für die Wahrung der Bewerbungsfrist ist das Datum des Posteinganges bei der Landeshauptstadt Dresden.

Fragen?



dresden.de/wegweiser

■ Standplätze werden für folgende Anbietergruppen (AG) bereitgestellt

	Anbietergruppen	Obergruppen	Gesamtanzahl der Standplätze nach Bekannt (I) davon neu (II)
1	Backwaren		2
2	Fleisch- und Wurstwaren mit/ohne Verkauf von max. zwei Sorten heißer Wurst		4
3	Fischprodukte mit Ausschank alkoholfreier Getränke, Bierausschank		2
4	Obst und Gemüse, Pilze und Kürbisse	01 Lebensmittel/ Frischwaren	2
5	Konservierte Erzeugnisse, Feinkost, Delikatessen		2
6	Gewürze, Tee, Kräuter und daraus hergestellte Erzeugnisse sowie dazugehörige Artikel (keine apothekenpflichtigen Erzeugnisse), mit/ohne Teeausschank		2
7	Imkerei-Erzeugnisse		2
8	Süßwaren, Leb- und Pfefferkuchen, Kleingebäck		2
9	Süßwaren mit Herstellung vor Ort, Eis	02 Süßwaren	5 1
10	Kunsthandwerkliche Erzeugnisse aus Zinn, Kupfer, Messing, Leder, Kork, Korb, Holz, Blech und Emaille		5
11	Handwerk aus eigener Herstellung	03 Kunsthandwerk/ Floristik	5 1
12	Künstliche Floristik, Blumen, Pflanzen, Stauden, Sämereien und Gartengeräte		3
13	Haushaltswaren allgemeiner Art		4
14	Porzellan- und Keramikartikel		3
15	Glas- und Kristallwaren	04 Haushaltsartikel	2
16	Tisch- und Haushaltswäsche, Gardinen		3
17	Drogerie- und Kosmetikartikel, Kerzen, Potpourris		2 3
18	Spielwaren		4
19	Modeschmuck, Uhren, Accessoires, Sonnenbrillen, feinmechanische Kleinwerkzeuge		4
20	Mineralien und daraus gefertigte Erzeugnisse		2
21	Schuhwaren, Fellartikel, Kleinleder- und Täschnerwaren, Schirme, Gürtel		7
22	Strumpf- und Kurzwaren	05 weitere Sortimente	3
23	Baby- und Kinderbekleidung		2
24	Ober- und Unterbekleidung für Damen und Herren, Sport- und Bademode		3
25	Kopfbekleidung, Schals, Tücher, Accessoires		2
26	Souvenirs aus Dresden und der Region, Bücher, Ansichtskarten, Bilder, Tonträger, Videos und DVD für Kinder		2
27	Molkereiprodukte, Konfitüren, Marmeladen, Pestos und Chutneys		1
28	Erzeugnisse aus ökologischer Produktion und Verarbeitung	06 Anbietergruppen mit nur einem Standplatz	1
29	Bücher, Literatur und E-Books		1
30	Imbiss-Angebot (süß) einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken, Eis; keine herzhaften Speisen		3
31	Imbiss-Angebot (herhaft) einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken; keine süßen Speisen		13
32	Internationale Spezialitäten, Kulinarisches – Suppenküche und verschiedene Brotvarianten (zum Beispiel Knoblauch-, Fladen-, Steinofenbrot) – Wild und Geflügel einschließlich Ausschank von Wein, weinhaltigen Getränken und Bier, Kalt- und Heißgetränken; kein Imbiss aus den Anbietergruppen 30 und 31	07 Imbiss- und Getränkebereich	4 2
33	Ausschank und Verkauf von Wein, Bier und alkoholfreien Getränken ohne Imbiss-Angebot		3
34	Verkaufseinrichtungen mit Sonderformaten in den Abmessungen von max. 8 x 4 Meter und Pavillons mit einem Außendurchmesser max. 6 Meter von allen Seiten geöffnet, ebenerdig begehbar (als gastronomische Einrichtungen mit Ausschank von alkoholfreien und alkoholhaltigen Kalt- und Heißgetränken)		2
35	Kinderfahrgeschäfte (Kinderkarussell mit max. 8 m Durchmesser von allen Seiten einseh- und ebenerdig begehbar und überdacht; Riesenrad mit max. 10 m Breite, 7 m Tiefe, 15 m Höhe; Kindereisenbahn (Standfläche 14 x 9 m))	08 Schausteller-fahrgeschäfte	3
Gesamtanzahl			110

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Freistellung der Flächen von Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG Flurstück in der Stadt Dresden, Gemarkung Strehlen, Flurstück-Nr. 495/10, Streckennummer 6240 Schöna Grenze – Dresden-Neustadt, Streckenkilometer 61,100 – 61,137

Auslegung der Freistellungsverfügung

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Dresden, hat zum 25. November 2016, Bescheid GZ.: 52124-521pf/016-2016#008, eine Fläche der Betriebsanlagen der Eisenbahnen des Bundes, Flurstück-Nr. 495/10 (Größe 295 m²) der Gemarkung Strehlen, Streckennummer 6240, Grenze Schöna – Dresden-Neustadt, Streckenkilometer 61,100 – 61,137,

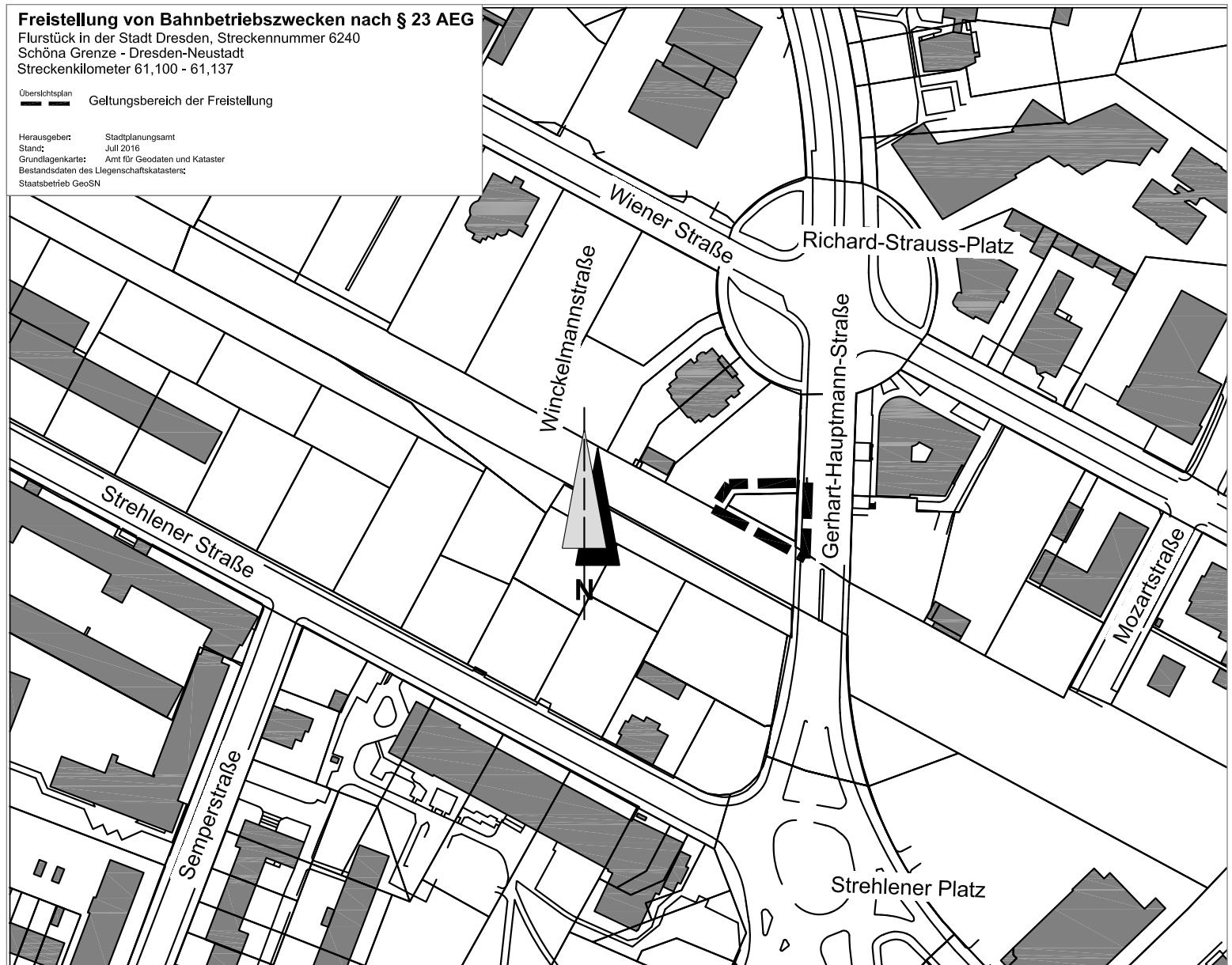
von Bahnbetriebszwecken nach § 23 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) freigestellt. Dadurch endet für diese Fläche nach § 38 Baugesetzbuch i. V. m. § 18 AEG das eisenbahnrrechtliche Fachplanungsprivileg, infolge dessen diese Fläche wieder vollständig in die Planungshoheit der Landeshauptstadt Dresden zurückfällt. Die Freistellungsverfügung liegt

zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, Plankammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, in der Zeit vom **2. Januar bis einschließlich 2. Februar 2017** während folgender Sprechzeiten aus:
Montag, Freitag 9 bis 12 Uhr
Dienstag, Donnerstag 9 bis 18 Uhr

Mittwoch geschlossen.
Der Geltungsbereich der von Bahnbetriebszwecken mit Wirkung vom 25. November 2016 freigestellten Fläche ist im folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Dresden, 13. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister



Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur

Bekämpfung der Geflügelpest im Sperrbezirk

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden (VLÜA) erlässt an Halter von Vögeln im genannten Sperrbezirk, Halter von Hunden und Katzen mit potenziellem Sperrbezirkskontakt sowie an Jagdausübungsberechtigte im Sperrbezirk folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Der Ausbruch der Geflügelpest wurde durch den positiven Nachweis von H5N8 (Befund des FLI vom 2. Dezember 2016) bei einem am Pratzschwitzer Badesee aufgefundenen Wildvogel amtlich festgestellt.

2. Die folgenden Ortsteile auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden werden zum Sperrbezirk erklärt:

- Zschieren,
- Meußlitz (z. T.),
- Söbrigen
- Oberpoyritz (z. T.)

3. Jeder, der in dem in Punkt 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim VLÜA anzugeben, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem VLÜA anzugeben, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.

4. Für den in Punkt 2 genannten Sperrbezirk gilt Folgendes:

a. Wer Geflügel (gemäß Punkt 3) hält, hat dieses in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

b. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Punkt 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.

c. Gehaltene Vögel sind auf nähere Anweisung durch das VLÜA untersuchen zu lassen.

d. Tote Wildvögel der Ordnungen Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder

Schreitvögel sind dem VLÜA unter Angabe des Fundortes zu melden. e. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse, Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 4b) oder von Federwild (= Vögel freilebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden) aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, darf/dürfen nicht verbracht werden.

f. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.

g. Geflügelhalter nach Punkt 4a haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstiger Standorte (Schutzvorrichtungen nach Punkt 4a), in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem mittels DVG (= Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) als viruzid geprüften Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.

h. Gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.

i. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.

j. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.

k. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Sperrbezirk nicht frei umherlaufen.

l. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall oder sonstiger Standort (eine Schutzvorrichtung nach Punkt 4a) in dem/in der Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

m. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des VLÜAs möglich.

5. Die angeordneten Maßnahmen gelten mindestens bis zum 23. Dezember 2016 und bis auf

Widerruf durch das VLÜA der Landeshauptstadt Dresden.

6. Nach Ablauf der Frist gemäß Punkt 5 gelten für den Sperrbezirk die Anforderungen an ein Beobachtungsgebiet.

7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe

I. Sachverhalt

Am 20. November 2016 wurde erstmals in einer amtlichen Probe einer verendeten Wildente im Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge (Westufer Pratzschwitzer Badesee, 01796 Pirna) das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 durch das nationale Referenzlabor (Friedrich-Loeffler-Institut, FLI) nachgewiesen. Am selbigen Fundort am Pratzschwitzer See wurden erneut tote Wildenten geborgen, bei denen am 2. Dezember 2016 das hochpathogene Geflügelpestvirus H5N8 durch das FLI bestätigt wurde. Darum wird der bestehende Sperrbezirk von drei Kilometer Radius bis mindestens zum 23. Dezember 2016 und bis auf Widerruf verlängert.

II. Rechtliche Würdigung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist örtlich und sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszulassungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) in Vbg. mit § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102) in den gegenwärtig gültigen Fassungen. Die sachliche Zuständigkeit für tierseuchenrechtliche Anordnungen resultiert aus § 1 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsge setzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. Jg. 2014 Bl.-Nr. 10 S. 386) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und verantwortliche Personen von Vögeln im genannten Sperrbezirk, von Hunden und Katzen mit potenziellem

Sperrbezirkskontakt sowie an Jagdausübungsberechtigte im Sperrbezirk.

Mit dem unter I. genannten Nachweis ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festzustellen und die zuständige Behörde hat die Seuchenbekämpfung aufzunehmen.

Die genannten Maßnahmen begründen sich in den §§ 2, 55–59 der Geflügelpest-Verordnung.

Die Anordnung unter Punkt 4 i erfolgt im Ermessen des zuständigen Veterinäramtes, nach pflichtgemäßem Abwagen, wobei die Gefahr, dass durch die Jagd Federwild auf- und verschreckt wird mit der Folge des größeren Risikos der potenziellen Seuchenverbreitung oder -einschleppung in Geflügelbestände höher bewertet wird, als die Einschränkung der Jagd für die Dauer der Aufrechterhaltung der angeordneten Maßnahmen.

Das nahezu gleichzeitige Auftreten von HPAIV H5N8 bei verendeten Wasservögeln in elf europäischen Staaten (Ungarn, Polen, Kroatien, Schweiz, Österreich, Deutschland, Dänemark, Niederlande, Schweden, Finnland, Rumänien) und die schnelle Verbreitung weisen darauf hin, dass die räumliche Ausbreitung der Infektion derzeit mit großer Dynamik erfolgt. Täglich kommen aus verschiedenen Teilen Europas weitere Funde hinzu, häufig sind auch gehaltene Vögel in zoologischen Gärten oder Tierparks betroffen. Mittlerweile haben in Deutschland die Fälle bei Wildvögeln und Ausbrüche bei Geflügel und in zoologischen Einrichtungen ein nie zuvor gekanntes Ausmaß angenommen. Im Vergleich zu dem 2014/2015 in Europa beobachteten Virus ist derzeit ein vermehrtes Wasservogelsterben in Zusammenhang mit den aktuellen H5N8-Nachweisen festzustellen. Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln ist von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und sammelplätzen. Es gibt Anhaltspunkte für eine Veränderung des Virus. Bisher sind keine Fälle von HPAIV H5N8 Infektionen beim Menschen

bekannt. Verlässliche Aussagen zur Virulenz des Erregers für den Menschen sind derzeit noch nicht möglich, da sich das Virus verändert haben könnte. Die derzeitige Seuchensituation lässt eine abweichende Risikobewertung durch das VLÜA nicht zu.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Der genannte Sperrbezirk liegt im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Dresden und des Landkreises Sächsische Schweiz Osterzgebirge. Die hier genannten Maßregeln gelten für den oben beschriebenen, sich im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden befindlichen Teil des Sperrbezirks. Die für den Sperrbezirk im Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz Osterzgebirge angeordneten Maßnahmen bleiben unberührt. Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die

Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt.3 Sächs-VwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben.

Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden.

Hinweise

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt gemäß

§ 37 TierGesG. Wir weisen darauf hin, dass Zu widerhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Euro geahndet werden können. Weitere aktuelle Entwicklungen entnehmen Sie bitte www.dresden.de/gefluegelpest. Bürger, die sich darüber informieren möchten, ob sich ihre Tierhaltung in einem der Restriktionsgebiete befindet, können sich im Themenstadtplan (<http://stadtplan.dresden.de>) unter „Themen/Aktuelles/ Sperrgebiet und Beobachtungsgebiet Geflügelpest H5N8 11/2016“ informieren. Es besteht die Möglichkeit, über die Funktion Adresssuche den genauen Standort zu filtern.

VD Kerstin Normann
Amtstierärztin
Leiterin des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Rechtsquellenverzeichnis

■ Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013

- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Sächs AGTierGesG) vom 9. Juli 2014
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18. Oktober 2007
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11. Mai 2010
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Sperrbezirk. Die violette Linie entspricht der Sperrbezirkgrenze. Die blaue Linie entspricht der Grenze zwischen den Gebieten der Landeshauptstadt Dresden und dem Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge.

Quelle: Tierseuchennachrichten

Wegen Datenschutzrechtlichen Gründen kann diese Karte im Internet nicht angezeigt werden.

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur

Bekämpfung der Geflügelpest im Beobachtungsgebiet

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden (VLÜA) erlässt an Halter von Vögeln im genannten Beobachtungsgebiet, Halter von Hunden und Katzen mit potenziellem Beobachtungsgebietskontakt sowie an Jagdausübungsberechtigte im Beobachtungsgebiet folgende **Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung**:

1. Der Ausbruch der Geflügelpest wurde durch den positiven Nachweis von H5N8 (Befund des FLI vom 2. Dezember 2016) bei einem am Pratzschwitzer Badesee aufgefundenen Wildvogel amtlich festgestellt.
2. Folgende Orte/Ortsteile auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Dresden werden zum Beobachtungsgebiet erklärt:

- Gemeinde Schönenfeld-Weißenberg (bis auf nördlichen Teil Weißenberg), Gönnisdorf/Pappritz
- Stadtteil Bühlau/Weißer Hirsch,
- Loschwitz/Wachwitz (südlich Grundstraße)
- Striesen Süd, Striesen Ost
- Teile von Gruna und Strehlen,
- Leubnitz-Neuostra sowie
- Reick, Prohlis, Niedersedlitz und Lockwitz
- weiterhin Tolkewitz, Seidnitz, Laubegast, Leuben, Dobritz, Klein- und Großzsachwitz,
- Hosterwitz, Pillnitz.

3. Jeder, der in dem in Punkt 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim VLÜA anzugeben, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem VLÜA anzugeben, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.

4. Für das in Punkt 2 genannte Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:
a. Wer Geflügel (gemäß Punkt 3) hält, hat dieses in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.

b. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Punkt 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) dürfen

bis mindestens zum 17. Dezember 2016 und bis auf Widerruf durch das VLÜA nicht aus dem Bestand verbracht werden.

c. Bis mindestens zum 1. Januar 2017 und bis auf Widerruf durch das VLÜA dürfen gehaltene Vögel (gemäß Punkt 4b) nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.

d. Bis mindestens zum 1. Januar 2017 und bis auf Widerruf durch das VLÜA darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das VLÜA gejagt werden.

e. Wer einen Hund oder eine Katze hält, hat sicherzustellen, dass diese im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

f. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des VLÜAs möglich.

5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

6. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe

I. Sachverhalt

Am 20. November 2016 wurde erstmals in einer amtlichen Probe einer verendeten Wildente im Landkreis Sächsische Schweiz Osterzgebirge (Westufer Pratzschwitzer Badesee, 01796 Pirna) das Virus der hochpathogenen aviären Influenza (Geflügelpest) des Subtyps H5N8 durch das nationale Referenzlabor (Friedrich-Loeffler-Institut, FLI) nachgewiesen. Am selben Fundort am Pratzschwitzer See wurden erneut tote Wildenten geborgen, bei denen am 2. Dezember 2016 das hochpathogene Geflügelpestvirus H5N8 durch das FLI bestätigt wurde. Darum wird das bestehende Beobachtungsgebiet von zehn Kilometer Radius bis mindestens zum 1. Januar 2017 und bis auf Widerruf verlängert.

II. Rechtliche Würdigung

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Landeshauptstadt Dresden ist örtlich und sachlich zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) in Vbg. mit § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S.102) in den gegenwärtig gültigen Fassungen. Die sachliche Zustän-

digkeit für tierseuchenrechtliche Anordnungen resultiert aus § 1 Abs. 2 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. Jg. 2014 Bl.-Nr. 10 S. 386) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und verantwortliche Personen von Vögeln im genannten Beobachtungsgebiet, von Hunden und Katzen mit potenziellem Beobachtungsgebietskontakt sowie an Jagdausübungsberechtigte im Beobachtungsgebiet.

Mit dem unter I. genannten Nachweis ist der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festzustellen und die zuständige Behörde hat die Seuchenbekämpfung aufzunehmen. Die genannten Maßnahmen begründen sich in den §§ 2, 55, 56 und 60 der Geflügelpest-Verordnung.

Das nahezu gleichzeitige Auftreten von HPAIV H5N8 bei verendeten Wasservögeln in elf europäischen Staaten (Ungarn, Polen, Kroatien, Schweiz, Österreich, Deutschland, Dänemark, Niederlande, Schweden, Finnland, Rumänien) und die schnelle Verbreitung weisen darauf hin, dass die räumliche Ausbreitung der Infektion derzeit mit großer Dynamik erfolgt. Täglich kommen aus verschiedenen Teilen Europas weitere Funde hinzu, häufig sind auch gehaltene Vögel in zoologischen Gärten oder Tierparks betroffen. Mittlerweile haben in Deutschland die Fälle bei Wildvögeln und Ausbrüche bei Geflügel und in zoologischen Einrichtungen ein nie zuvor gekanntes Ausmaß angenommen.

Im Vergleich zu dem 2014/2015 in Europa beobachteten Virus ist derzeit ein vermehrtes Wasservogelsterben in Zusammenhang mit den aktuellen H5N8-Nachweisen festzustellen. Aufgrund der aktuellen Verbreitung von HPAIV H5N8 bei Wildvögeln ist von einem hohen Eintragsrisiko durch direkte und indirekte Kontakte zwischen Wildvögeln und Nutzgeflügel auszugehen, insbesondere bei Haltungen in der Nähe von Wasservogelrast- und Sammelplätzen. Es gibt Anhaltspunkte für eine Veränderung des Virus. Bisher sind keine Fälle von HPAIV H5N8 Infektionen beim Menschen bekannt. Verlässliche Aussagen zur Virulenz des Erregers für den Menschen sind derzeit

noch nicht möglich, da sich das Virus verändert haben könnte. Die derzeitige Seuchensituation lässt eine abweichende Risikobewertung durch das VLÜA nicht zu.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG. Das genannte Beobachtungsgebiet liegt im Zuständigkeitsbereich der Landeshauptstadt Dresden und des Landkreises Sächsische Schweiz – Osterzgebirge. Die hier genannten Maßregeln gelten für den oben beschriebenen, sich im Gebiet der Landeshauptstadt Dresden befindlichen Teil des Beobachtungsgebietes. Die für den Beobachtungsgebiet im Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz Osterzgebirge angeordneten Maßnahmen bleiben unberührt.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/ Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt. 3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden.

Hinweise

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt gemäß § 37 TierGesG. Wir weisen darauf hin, dass Zu widerhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30 000 Euro geahndet werden können.

Weitere aktuelle Entwicklungen entnehmen Sie bitte www.dresden.de/amtsblatt. Bürger, die sich darüber informieren möchten, ob sich ihre Tierhaltung in einem der Restriktionsgebiete befindet, können sich im Themenstadtplan

(<http://stadtplan.dresden.de>) unter „Themen/Aktuelles/ Sperrgebiet und Beobachtungsgebiet Geflügelpest H5N8 11/2016“ informieren. Es besteht die Möglichkeit über die Funktion Adresssuche den genauen Standort zu filtern.

VD Kerstin Normann
Amtstierärztin
Leiterin des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes

Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22. Mai 2013
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 9. Juli 2014
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18. Oktober 2007
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVFG) vom 23. Januar 2003
- Gesetz zur Regelung des Ver-

waltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11. Mai 2010

■ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991

■ Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003

jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Beobachtungsgebiet. Die dunkelblaue Linie entspricht der Beobachtungsgebietsgrenze. Die hellblaue Linie entspricht der Grenze zwischen den Gebieten der Landeshauptstadt Dresden und dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Die rote Linie entspricht der Sperrbezirksgrenze.

Quelle: Tierseuchennachrichten

Wegen Datenschutzrechtlichen Gründen kann diese Karte im Internet nicht angezeigt werden.

Ausschuss für Wirtschaftsförderung tagt

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Wirtschaftsförderung findet statt am Dienstag, 20. Dezember 2016, 16 Uhr, im Neuen Rathaus, Beratungsraum 2, 2. Etage, Raum 13, Dr.-Külz-Ring 19. Tagesordnung in öffentlicher Sitzung:

Geschäftsbereich Personal und Recht

1 Beschlussvorlagen zu Vergaben für Einkäufe und Dienstleistungen

1.1 Vergabenummer: 2016-1042-00029

Touristische Serviceleistungen

1.2 Vergabenummer: 2016-56-00070

Unterhalts- und Glasreinigung im Städtischen Klinikum Dresden-Neustadt

1.3 Vergabenummer:

Interimsvergabe Stromlieferung des Städtischen Klinikums Dresden für den Zeitraum vom 01.01.2017 – 30.06.2017

2 Beschlussvorlagen zu Bauvergaben

2.1 Vergabenummer: 2016-52Pl-00013

Ersatzneubau Trainerhaus, Ruderhaus Cotta, Hamburger Straße 74a, 01157 Dresden, Los - Stahlbeton und Maurerarbeiten

2.2 Vergabenummer: 2016-65-00340

Barrierefreie Erschließung Er-gänzungsbau, 35. Grundschule, Bünaustraße 12, 01159 Dresden,

Los 25.2 – Bauhaupt Teilobjekt 2 und 3

2.3 Vergabenummer: 2016-65-00328

Gesamtsanierung 49. Grundschule, Bernhardstraße 80, 01187 Dresden, Los 26 – Tischler II Südflügel Nordfassade und Verbinder

2.4 Vergabenummer: 2016-GB111-00121

153. Grundschule, Fröbelstraße 1–3 in 01159 Dresden, Los 17 – Putzarbeiten

Öffentliche Ausschreibung zur Durchführung von

Umweltpädagogischen Unterricht zu abfallrelevanten Themen

a) Zur Teilnahme auffordernde und den Zuschlag erteilende Stelle:

Landeshauptstadt Dresden, Geschäftsbereich Umwelt und Kommunalwirtschaft, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Grunaer Straße 2, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 88 96 01, Fax (03 51) 4 88 96 03, E-Mail: abfallwirtschaft@dresden.de

b) Art der Vergabe:

Öffentliche Ausschreibung (kein förmliches Ausschreibungsverfahren, angelehnt an die Vergabeverordnung). Die Vergabe der Leistungen erfolgt nur ganzheitlich an Bildungsinstitute, -akademien, -büros, -gesellschaften oder Ähnliche und nicht an Einzelpersonen.

c) Art, Umfang und Ort der Leistungen:

1. Unterrichtende Tätigkeit für Kinder und Jugendliche in/aus Bildungs- und Erziehungseinrichtungen im Stadtgebiet Dresden

2. Jährliche Einladung an rund 250 Einrichtungen (Grundschulen, Förderschulen, Oberschulen, Gymnasien, Berufsbildende Schulen, Horte)

3. Organisation, Gestaltung und Durchführung einer Informations-

veranstaltung je Schuljahr in Dresden (Räumlichkeit ist zur Verfügung zu stellen). Inhalt: Vorstellen der Angebote des Projektes vor Lehrkräften und Horterziehern/-erzieherinnen zu Beginn des Schuljahres

4. Organisation, Vorbereitung und Durchführung von 50 Unterrichtsstunden pro Schuljahr (abhängig von der Nachfrage). Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten. Die Inhalte sind altersgerecht zu vermitteln. Themenbereiche: unter anderem Abfallwirtschaft, Ressourcenschonung und Wertstoffkreisläufe, Wasser und Boden, nachwachsende Rohstoffe und Schadstoffvermeidung. Inhaltliche Abstimmung mit Fachlehrer und Auftraggeber. Lehrplanbezug ist herzustellen.

5. Vorbereitung und Durchführung von 75 Projekttagen zu abfallrelevanten Inhalten pro Schuljahr. Dazu gehören unter anderem Organisation und Begleitung von Besichtigungen abfallwirtschaftlicher Anlagen und Einrichtungen, Durchführung von Versuchen (unter anderem in Laboren) zu den Themenbereichen. Ein Projekttag umfasst maximal vier

Stunden, á 60 Minuten.

6. Inhaltliche Erarbeitung, altersspezifische Gestaltung und Herstellung von geeigneten Unterrichtshilfen, Arbeitsblättern, Präsentationen und Ähnliches unter Berücksichtigung des CD der Landeshauptstadt Dresden

7. Durchführung von eigenständigen Maßnahmen zur Teilnehmergewinnung

d) Ausführungsfrist:

Erbringen der Leistungen im Zeitraum der Schuljahre 2017/2018 und 2018/2019, Verlängerung um zwei weitere Schuljahre möglich

e) Anforderung der Verdingungsunterlagen:

Das Teilnahmeinteresse ist bis 15. Februar 2017 schriftlich bei der unter a) genannten Adresse (Postadresse) zu bekunden. Vermerk auf dem Kuvert: „Bewerbung umweltpädagogischer Unterricht“. Elektronisch übermittelte und nicht termingemäß eingegangene Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

f) Versendung der Verdingungsunterlagen: bis 22. Februar 2017

g) Abgabe der Angebote: bis

31. März 2017

Postversand an die unter a) genannte Adresse, Kennzeichnung der Unterlagen mit „Ausschreibung umweltpädagogischer Unterricht“. Mit dem Angebot hat der Bieter zur Prüfung seiner Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit folgende Unterlagen beizubringen:

Referenzen, Darstellung der technischen Gegebenheiten, zum Beispiel Vorhandensein von Seminarräumen, Laboren, Rechentechnik, Qualifikation und Anzahl der Lehrkräfte, die für die Leistungserbringung vorgesehen sind, Darstellung der Lehrmethodiken und -techniken, Darstellung des Qualitätsmanagements, Eigenerklärung zur Berufshaftpflichtversicherung/deckung

h) Zuschlags- und Bindefrist: 30. April 2017

i) Auskünfte zur Ausschreibung erteilt:

Landeshauptstadt Dresden, Amt für Stadtgrün und Abfallwirtschaft, Grunaer Straße 2, 01069 Dresden, Volkmar Lautenbach, Telefon (03 51) 4 88 96 39, Telefax (03 51) 4 88 96 03, E-Mail: abfallwirtschaft@dresden.de

Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lockwitz in
Lockwitz und Röhrsdorf

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchengemeinde-ordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dresden-Lockwitz die folgende Gebührenordnung für ihre Friedhöfe beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungs-handlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

► Seite 24

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührentschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	250,00 €
1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	500,00 €

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen	
2.1.1 Einzelstelle	600,00 €
2.1.2 Doppelstelle	1.200,00 €
2.1.3 Dreifachstelle	1.800,00 €

2.2 für Urnenbeisetzung

2.2.1 Einzelstelle	600,00 €
2.2.2 Doppelstelle	1.200,00 €
2.2.3 Bes. Urnenwahlgrab 3 Urnen	800,00 €

2.3 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten

nach 2.1.1	30,00 €
nach 2.1.2	60,00 €
nach 2.1.3	90,00 €
nach 2.2.1	30,00 €
nach 2.2.2	60,00 €
nach 2.2.3	40,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	400,00 €
1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	450,00 €
1.3 Urnenbeisetzung	200,00 €

II. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 21,00 € (pro Grablager)

V. Gebühr für Friedhofskapelle/ Feierhalle

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Feierhalle pro Benutzung	140,00 €
---	----------

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Nutzungs-, Friedhofunterhaltungs- und Urnenbeisetzungsgebühren sowie die Kosten für Erstgestaltung, Namensträger, laufende Unterhaltung für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1. Urnengemeinschaftsanlage pro Beisetzung	2.100,00 €
2. Baumgrab pro Beisetzung	2.100,00 €

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	30,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	15,00 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	30,00 €
4. Zweitausfertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	7,00 €
5. Umschreibung von Nutzungsrechten	10,00 €
6. Mahngebühren pro Mahnung	5,00 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Dohnaer Anzeiger und dem Dresdner Amtsblatt.

Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme beim Pfarramt und der Friedhofsverwaltung aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen vom 01.03.2004 sowie 02.03.2010 außer Kraft.

Dresden, den 15.11.2016

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.Kirchengemeinde Dresden-Lockwitz



(Siegel)

Vorsitzender
Pfrn. Antje Hinze

Mitglied
Herr Weiß



Allgemeinverfügung

Beseitigung/Unterlassung widerrechtlich angebrachter bzw. aufgestellter Werbeanlagen oder Werbeträger im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden

Auf der Grundlage des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206) i. V. m. § 20 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert am 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) wird Folgendes angeordnet.

1. Die im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) widerrechtlich angebrachten bzw. aufgestellten Werbeanlagen oder Werbeträger (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.

2. Das widerrechtliche Anbringen bzw. Aufstellen von Werbeanlagen oder Werbeträgern (zum Beispiel Veranstaltungswerbung, Wahlwerbung, Hinweisschilder, Wegweiser für Firmen, Gewerbeausübungen) im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Dresden (einschließlich der durch die Stadt führenden Bundesfernstraßen) ist zu unterlassen.
3. Soweit die Beseitigung der Werbeanlagen oder Werbeträger bis zu dem in Ziffer 1 genannten Termin nicht erfolgt, wird die Landeshauptstadt Dresden auf Kosten der Pflichtigen die Beseitigung vornehmen.
- Die Kosten betragen voraussichtlich ca. 5,15 Euro bzw. 9,50 Euro je entfernter Werbeanlage oder Werbeträger.
4. Es wird die sofortige Vollziehung

der Verpflichtung nach Ziffer 1 angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt am 16. Dezember 2016 als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung, deren Begründung sowie die Begründung des besonderen Interesses an der sofortigen Vollziehung können im vollen Wortlaut bei der Landeshauptstadt Dresden, Straßen- und Tiefbauamt, SG Straßenverwaltung, St. Petersburger Straße 9, 01069 Dresden, Zimmer K 135, während der Sprechzeiten oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 17 72, eingesehen werden. Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet

sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Prof. Reinhard Koettitz
Leiter des Straßen- und Tiefbauamtes



Friedhofsgebührenordnung (FriedhGO)

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dresden-Leuben

Aufgrund von § 2 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 13 Abs. 2 Buchstabe a und 43 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (Amtsblatt Seite A 33 in der jeweils geltenden Fassung) und § 12 Absatz 1 der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 hat die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dresden - Leuben die folgende Gebührenordnung für ihren Friedhof beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungs-handlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofs kasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

► Seite 26

(4) Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr für einen Zeitraum von 2 Jahren im Voraus festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den Gebührentschuldner zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7 Gebührentarif

A. Benutzungsgebühren

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

1.1 Sargbestattungen für Verstorbene vor Vollendung des €	240,00
2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre)	
1.2 Sargbestattungen für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 25 Jahre)	600,00 €

1.3 Urnenbestattung für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre)	480,00 €
---	----------

2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)

2.1 für Sargbestattungen Weichholzsarg (Nutzungszeit 25 Jahre)	
2.1.1 Einzelstelle	650,00 €
2.1.2 Doppelstelle	1.300,00 €
2.2 für Sargbestattungen Hartholzsarg (Nutzungszeit 30 Jahre)	
2.2.1 Einzelstelle	780,00 €
2.2.2 Doppelstelle	1.560,00 €
2.3 für Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre)	
2.3.1 Einzelstelle	520,00 €
2.4 Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (Verlängerungsgebühr) pro Jahr für Grabstätten nach 2.1.1	26,00 €
nach 2.1.2	52,00 €
nach 2.2.1	26,00 €
nach 2.2.2	52,00 €
nach 2.3.1	26,00 €

II. Gebühren für die Bestattung:

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1.1 Sargbestattung (Verstorbene bis 5 Jahre)	350,00 €
1.2 Sargbestattung (Verstorbene ab 5 Jahre)	600,00 €
1.3 Urnenbeisetzung	270,00 €

III. Umbettungen, Ausbettungen

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhabern eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 17,00 € pro Grablager. (ab 01.01.2020 20,00 €)

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle und Friedhofskapelle/Feierhalle:

1. Gebühr für die Grunddekoration der Leichenhalle pro Benutzung	50,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Feierhalle pro Benutzung mit Feier	135,00 €
3. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Feierhalle pro Benutzung ohne Feier	70,00 €
4. Gebühr für die Grunddekoration der Friedhofskapelle/Feierhalle pro Benutzung	55,00 €

VI. Gebühren für Gemeinschaftsgräber

Die Gebühren enthalten die Kosten (zum Beispiel Erstgestaltung, Grabmal, laufende Unterhaltung) für die Dauer der Ruhezeit.

1. Urngemeinschaftsanlage (Dauer der Ruhezeit 20 Jahre) pro Beisetzung	1.580,00 €
--	------------

B. Verwaltungsgebühren

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	40,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen	20,00 €
3. Erteilung einer Berechtigungskarte an einen Gewerbetreibenden	40,00 €
4. Zweitaufertigung von Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,00 €
5. Umschreibung von Nutzungsrechten	20,00 €
6. Überlassung der Friedhofsordnung	2,50 €

§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen im vollen Wortlaut im Amtsblatt der Landeshauptstadt Dresden.
- (3) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsgebührenordnung liegt zur Einsichtnahme in der Friedhofsverwaltung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dresden-Leuben aus.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Dresden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 24.01.2012 außer Kraft.

Dresden, den 11. Oktober 2016

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Dresden-Leuben

Kowtsch
(Vorsitzender)

(L.S.)

Pfarrer Schille
(Mitglied)

Bestätigungsvermerk des Regionalkirchenamtes Dresden 02.11.2016
am Rhein (Leiter des Regionalkirchenamtes)

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 3020 Dresden-Altstadt II Nr. 30 Ehemaliger Kohlebahnhof Freiberger Straße/ Bauhofstraße

Aufstellungsbeschluss

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr hat in seiner Sitzung am 9. November 2016 nach § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss zu V1330/16 die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 3020, Dresden-Altstadt II Nr. 30, Ehemaliger Kohlebahnhof Freiberger Straße/Bauhofstraße, beschlossen. Des Weiteren hat der Ausschuss beschlossen zu prüfen, wie das Verkehrskonzept im Erschließungsgebiet um das Grundstück der Aurelis Real Estate GmbH & Co. KG, den Schulstandort sowie den Gewerbestandort umgesetzt werden soll und aus welchen Gründen der Durchstich der Fröbelstraße durch den Weißeritzgrünzug zwingend erforderlich ist bzw. welche naturschutzrechtlichen Eingriffe

entstehen. In Bezug auf die „Alte Fahrkartendruckerei“ sind die denkmalschutzrechtliche Bedeutung und die Erhaltungsmöglichkeit zu prüfen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden folgende Planungsziele angestrebt:

- bauliche Wiedernutzbarmachung einer innerstädtischen Brache,
- städtebauliche Neuordnung und Entwicklung eines Mischgebiets,
- Einordnung von Wohnnutzung entlang des Weißeritzgrünzuges sowie
- flächensparende und beruhigte Verkehrserschließung.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 3020, Dresden-Altstadt II Nr. 30, Ehemaliger Kohlebahnhof Freiberger Straße/Bauhofstraße, wird begrenzt:

■ im Norden durch den Weißeritzgrünzug, Flst. 534/2,
■ im Osten durch die Bauhofstraße,
■ im Süden durch die Freiberger Straße und

■ im Westen durch die Flurstücke 560/12 und 560/15.

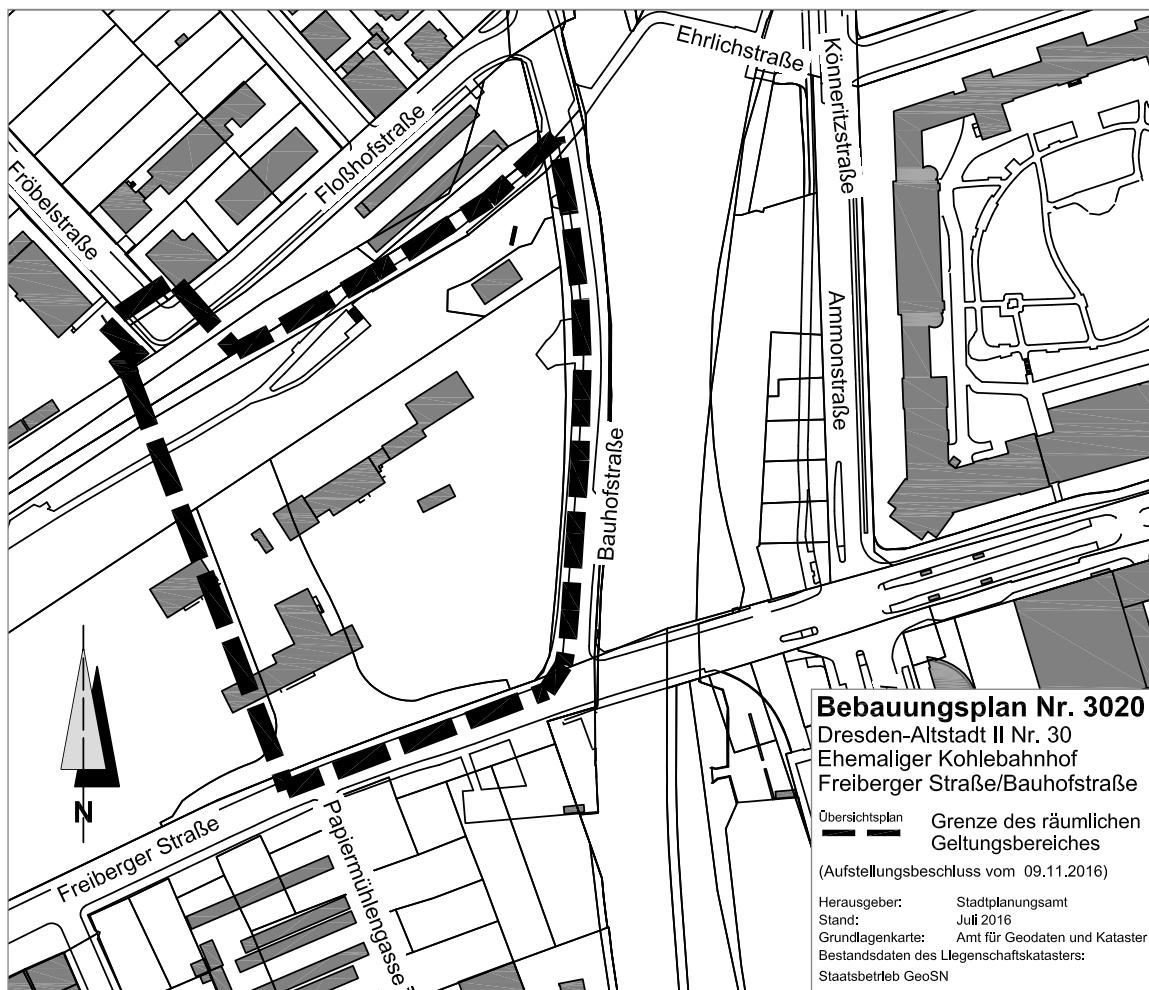
Der räumliche Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt. Maßgebend ist die zeichnerische Festsetzung im Maßstab 1:500.

Dresden, 9. Dezember 2016

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Detlef Sittel
Erster Bürgermeister



Impressum



Dresdner Amtsblatt

Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeberin

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de

Redaktion/Satz

Kai Schulz
(verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Verlag, Anzeigen,

Verlagsbeilagen

scharfe media GmbH
Tharandter Straße 31–33
01159 Dresden
Telefon (03 51) 42 03 16 60
Telefax (03 51) 42 03 16 97
E-Mail info@scharfe-media.de
Web www.scharfe-media.de

Verlagssonderveröffentlichung

Telefon (03 51) 42 03 16 27
Telefax (03 51) 42 03 16 97

Druck

Schenkelberg Druck
Weimar GmbH

Vertrieb

Elbtal Logistik GmbH, Dresden
Geschäftsführer:

Konrad Schmidt

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Ortsämtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürohäusern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden-amtsblatt.de zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:

63,35 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Versand und Porto. Die Aufnahme eines Abonnements ist wöchentlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei scharfe media nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf www.dresden-amtsblatt.de/archiv.



Ihr Reisepartner
aus der Oberlausitz

→ alle Reisen inkl. Haustürabholung



Silvester – Winter

Silvesterträume im Ostseebad Binz auf Rügen

7 Tage **27.12.16 – 02.01.17**

799,- €

Jahreswechsel am romantischen Gardasee

6 Tage **28.12.16 – 02.01.17**

599,- €

Winterurlaub in den Südtiroler Dolomiten

8 Tage 21. – 28.01. · 28.01. – 04.02. · 18. – 25.02.
04. – 11.03. · 11. – 18.03.17

ab **539,- €**

Schnuppertage in Kolberg an der polnische Ostseeküste

5/10 Tage 05. – 09.02. · 26. – 02.03. · 29.03. – 02.04.
19. – 23.04. · 19. – 28.04. · 24. – 28.04.17

ab **219,- €**

„Fit & Vital“ – Gesundheitswoche im Seebad Binz

8 Tage 12. – 19.03. · 26.03. – 02.04. · 02. – 09.04.17

ab **555,- €**

IGA-Berlin – Lübbesee – Müritz – Templin

3 Tage 26. – 28.04. · 29. – 31.05.17

199,- €

Frühlingzauber in der Toskana

6 Tage 22. – 27.03.17

399,- €

Faszinierender Gardasee & Verona

6 Tage 28.03. – 02.04. · **13. – 18.04.** · 15. – 20.05.17

ab **419,- €**

Lago Maggiore – Comer See – Mailand

6 Tage 01. – 06.04. · **13. – 18.04.** · 15. – 20.05.17

ab **459,- €**

Rundreisen 2017

Marokko – zwischen Königspalästen und Felswüste

16 Tage 08. – 23.04.17

1.299,- €

Zauberhafte Orangenküste & Valencia

10 Tage **14. – 23.04.17**

695,- €

Erlebnisreise zu den Metropolen der Iberischen Halbinsel

12 Tage 22.04. – 03.05.17

1.275,- €

Fürstentum Andorra – Bergwelt der Pyrenäen

10 Tage 11. – 20.06. · **25.07. – 03.08.** · 05. – 14.09.17

ab **785,- €**

Trauminsel Korsika

9 Tage 17. – 25.05.17

945,- €

Südfrankreich – Provence – Camargue

9/10 Tage **04. – 12.07.** · 26. – 03.08. · **06.10. – 15.10.17**

ab **899,- €**

Normandie – Bretagne – Insel Jersey

9 Tage **14. – 22.07.17**

998,- €

Apulien & Gargano – faszinierender Südosten Italiens

8 Tage 16.04. – 23.04.17

699,- €

Sardinien – smaragdgrünes Juwel im Mittelmeer

9 Tage 02.05. – 10.05.17

899,- €

Termine in den Schulferien in Sachsen

Alle Preise pro Person im Doppelzimmer inkl. Halbpension und Haustürabholung (PLZ-Bereiche 01 und 02).
Weitere Reiseangebote finden Sie in Ihrem Reisebüro, unter www.michel-reisen.de oder direkt beim Veranstalter
Michel-Reisen GmbH & Co. KG · 02739 Kottmar OT Neueibau · Hauptstraße 37 · Tel.: 03586 7654-0 · Fax: 03586 765429

DTR

TEPPICHREINIGUNG
Orient-Teppichwäscherie



SERVICE & QUALITÄT

sind unsere Stärke.

- Vor-Ort-Beratung
- Abhol- und Bringdienst
- Fleckenbehandlung
- Mietmattendienst
- Teppichnotdienst
- Individuelle Bearbeitung
jedes Teppichs inklusive
- Reparatur und Restauration

Inh.
Nils Möller
Textilreinigermeister

Dresdner Str. 7
01705 Freital
Tel.: 0351/6494040
Fax: 0351/6494050
info@dtr-teppichreinigung.de
www.dtr-teppichreinigung.de

*Wir lassen Sie &
Ihren Teppich strahlen*

Öffnungszeiten: Mo bis Fr von 8:00 - 18:00 Uhr